

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

1. Jahrgang

Burg, 30.10.2007

Nr.: 04

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 113 Richtlinie zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land 216

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 114 Allgemeinverfügung zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen – im Sinne der AbfKlärV - und der Anforderungen des Bodenschutzes 220
- 115 Vereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und dem Landkreis Jerichower Land..... 223
- 116 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung der Gemeindeflagge der Gemeinde Elbe-Parey 225

3. Sonstige Mitteilungen

- 117 Gefechtsübung „Blauer Dragoner 07“ des Logistikregimentes 46, Dietz, in der Zeit vom 04.11. bis 16.11.2007 225
- 118 Feldeinsatzübung „Christopherus Express“ des Transportbataillons 165, in der Zeit vom 10.11. bis 15.11.2007 226
- 119 Übung „Falcon Guard“ der Niederländischen Streitkräfte, in der Zeit vom 21.11. bis 24.11.2007 .. 226
- 120 Hinweise zur letzten Ausgabe des Amtsblattes des Jahres 2007 227

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 121 5. Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandsatzung der Stadt Loburg 227

- 122 Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Königsborn 228

- 123 Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Königsborn..... 238

- 124 Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen der Gemeinde Kade für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Genthiner Straße im Abschnitt der Genthiner Straße 11 bis 23 zwischen den Einmündungen der Kreisstraße K 1204 - Straßenausbaubeitragssatzung - 243

- 125 Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen der Gemeinde Kade für die öffentlichen Verkehrsanlagen des Ortsteiles Neubuchholz im Abschnitt Neubuchholz 11 bis 12 - Straßenausbaubeitragssatzung - 250

- 126 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hobeck 256

- 127 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosian 257

- 128 4. Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandsatzung der Gemeinde Rosian .. 258

- 129 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Möckern 259

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 130 Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Schlagenthin 260

- 131 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 0225/ 2007 über die Jahresrechnung 2006 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters 260

- 132 Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern 261

133 Bekanntmachung der Stadt Gommern - Aufnahme einer neuen Straßenbezeichnung und Änderung der Hausnummerierung in der Wiesenstraße ..	263
134 Auslegung Entwurf 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Gerwisch	265
135 Bekanntmachung der Gemeinde Königsborn - Öffentliche Zustellung -	266
136 Bekanntmachung über die Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen	266
137 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Hirtenwiese“, Gemeinde Lostau	267
138 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes „Am Sportplatz“, Gemeinde Hohenwarthe	267
139 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Sondergebiet Wochenendhaus“, Gemeinde Hohenwarthe.....	268
140 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Flurstück 10019 „ OT Derben/ Neuderben.....	269
141 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses der Bürgeranhörung zur Eingemeindung der Gemeinde Prödel in die Stadt Gommern.....	270
142 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheides zur Eingemeindung der Gemeinde Lübs in die Stadt Gommern	270

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

143. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwasserbeitragssatzung-	271
144 Satzung zur Änderung der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwasserbeseitigungssatzung (dezAWBes) -	273

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

145 Öffentliche Bekanntmachung - Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren „Feldlage Warchau/Gollwitz“	275
146 Bekanntmachung über Anträge der Stadtwerke Burg auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung.....	276

147 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Gommern für das Geschäftsjahr 2006	277
148 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungs GmbH Gommern für das Geschäftsjahr 2006	278

Mitteilungen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt in Stendal:

149 Mitteilungen der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Gübs	279
150 Mitteilungen der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung der Gemeinde Königsborn	281
151 Mitteilungen der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Pietzpuhl	283
152 Mitteilungen der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Woltersdorf.....	285
153 Mitteilungen der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Biederitz	287
154 Mitteilungen der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Hohenwarthe	289
155 Mitteilungen der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Menz	291
156 Mitteilungen der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Nedlitz, Karith.....	293
157 Mitteilungen der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Gerwisch	295
158 Mitteilungen der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Körbelitz	297
159 Mitteilungen der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Möser	299
160 Mitteilungen der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Lostau	301
161 Mitteilungen der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Leitzkau	304
162 Mitteilungen der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Gommern und Wahlitz	306

163 Mitteilungen der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Vehlitz	309
164 Mitteilungen der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Mangelsdorf.....	311
165 Mitteilungen der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Dornburg	314

166 Mitteilungen der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Schlagenthin	316
---	-----

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

113

Richtlinie zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land

Präambel

Zur näheren Ausgestaltung des § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) wird aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 10.10.2007 folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Landkreis entscheidet nach Ermessen, ob Beförderungen angeboten oder den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet werden.
- (2) Schulweg im Sinne dieser Richtlinie ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule des gemäß § 34 Abs. 1 SchulG LSA gewählten Bildungsganges.

In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler davon abgewichen werden.

Als Wohnung ist der nicht nur vorübergehende gewöhnliche Aufenthalt des Schülers an Unterrichtsstagen anzusehen.

Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes.

Schulweg im Sinne dieser Richtlinie ist nicht der Weg, der im Zusammenhang mit Klassen- oder Schulwanderungen und Klassen- oder Schulfahrten etc. steht.

- (3) Wird von Seiten des Landkreises eine zumutbare Beförderung angeboten, entfällt der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.

Schülerinnen und Schüler, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen, erhalten bei bestehenden Linien der Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH (NJL) einen Fahrausweis. Damit ist der Erstattungsanspruch nach § 71 Abs. 2 SchulG LSA erfüllt.

§ 2

Pflichtaufgaben

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Beförderung zur Schule oder für ihre Erziehungsberechtigten ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn der Schulweg zur:

a) Allgemeinbildenden Schule

- für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen
1. bis 4. Schuljahrgang (inklusive Vorklassen) mehr als 1,5 km
- für Schülerinnen und Schüler der Sekundar- und
Gesamtschulen sowie Gymnasien 5. bis 10. Schuljahrgang mehr als 3 km

b) Berufsbildenden Schule

- für Schülerinnen und Schüler des 1. Schuljahrganges
derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren
Schulabschluss (Realschulabschluss) voraussetzen mehr als 4 km
- für Schülerinnen und Schüler des schulischen
Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres mehr als 4 km
- für Schülerinnen und Schüler der Abendsekundarschulen
9. und 10. Schuljahrgang (inklusive Vorbereitungskurs) mehr als 4 km

beträgt.

- (2) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht in jedem Fall, wenn Schülerinnen und Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen. Voraussetzung für diesen Beförderungs- oder Erstattungsanspruch ist die vorherige Einreichung eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes durch die Erziehungsberechtigten der betreffenden Schülerinnen und Schüler, sofern die Notwendigkeit einer Beförderung durch die Art der dauernden oder vorübergehenden Behinderung nicht offensichtlich ist.

§ 3 Freiwillige Aufgaben

- (1) Der Landkreis Jerichower Land gewährt auf Antrag einen Zuschuss zu den Fahrtkosten der Schülerbeförderung mit bereits vorhandenen Linien und Bussen der NJL, wenn der Schulweg
- für Schülerinnen und Schüler, die Gymnasien bzw. Fachgymnasien im Landkreis Jerichower Land im Jahrgang 11 bis 12 besuchen und
 - für Schülerinnen und Schüler von Berufsbildenden Schulen, die über kein eigenes Einkommen im Sinne von Lehrlingsentgelt oder BAföG verfügen

mehr als 4 km beträgt.

Der Zuschuss wird nicht für Einzelfahrkarten, sondern nur für Monatsfahrkarten der NJL gewährt.

- (2) Der Zuschuss wird dadurch gewährt, dass der Schüler einen Eigenanteil in Höhe von 20 EUR pro Monatskarte der NJL entrichtet. Den darüber hinausgehenden Betrag erstattet der Landkreis der NJL im Rahmen der Zuschüsse zur Schülerbeförderung.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler der Klassen 11 bis 12 aus den Orten Dornburg, Ladeburg, Leitzkau sowie Hobeck, Loburg, Lübs, Prödel, Rosian, Schweinitz und Zeppernick gilt bis zur Erweiterung und Nutzung des Liniennetzes der NJL mbH zu den Schulstandorten folgende Regelung:

Erstattet werden die Kosten einer notwendigen Monatskarte abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von 20 EUR unter Vorlage der Originalfahrausweise.

§ 4 Schulwegzeit

- (1) Die maximale, regelmäßige Schulwegzeit (Geh- und Fahrzeit, ohne Warte- und Umsteigezeiten) darf hin und zurück gesamt:

- | | |
|--|-------------|
| a) bei Schülerinnen und Schülern gem. § 2 Abs. 1 a) erster Anstrich | 90 Minuten |
| b) bei Schülerinnen und Schülern gem. § 2 Abs. 1 a) zweiter Anstrich | 150 Minuten |
- nicht überschreiten.

- (2) Ausgenommen von diesen Regelungen sind alle anderen Schülerinnen und Schüler (§ 2 Abs. 1 b).
- (3) Bei Vorhaltung eines Beförderungsangebotes sind für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler Stehplätze ebenso zumutbar wie Sitzplätze.

§ 5

Erstattung notwendiger Aufwendungen

- (1) Sofern für Schülerinnen und Schüler des Landkreises Jerichower Land vom Träger der Schülerbeförderung kein oder kein zumutbares Angebot an Beförderungsleistungen zur nächstgelegenen Schule des von ihnen gemäß § 34 Abs. 1 Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt gewählten Bildungsganges im Rahmen der Schülerbeförderung vorgehalten bzw. angeboten wird, besteht unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 71 SchulG LSA und der vorliegenden Richtlinie für die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.
- (2) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten (Aufwendungen), wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schüler ungeeignet ist.

Der Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder verkehrssicher begehbaren Randstreifen führt oder wenn eine besonders verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss.

Der Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen gemäß § 2 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

Die Entscheidung hierüber trifft nach Prüfung durch die und auf Vorschlag der NJL der Träger der Schülerbeförderung.

§ 6

Wirtschaftlichste Beförderung

- (1) Die Erstattung der notwendigen Aufwendungen bezieht sich nicht auf die Übernahme der tatsächlich entstandenen Schülerfahrkosten. Schülerfahrkosten im Sinne dieser Richtlinie sind nur die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülern notwendig entstehen.
- (2) Durch den Träger der Schülerbeförderung kommen in Betracht:
1. öffentliche Verkehrsmittel
 2. durch den Träger der Schülerbeförderung angemietete geeignete Kraftfahrzeuge eines zuverlässigen Beförderungsunternehmers oder geeignete Kraftfahrzeuge des Trägers der Schülerbeförderung (Schülerspezialverkehr)
 3. die von den Erziehungsberechtigten oder sonstigen berechtigten Personen gestellten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge).
- (3) Der Träger der Schülerbeförderung entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung.
- (4) Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderung, die für den Träger der Schülerbeförderung die geringsten Kosten zur Folge hat und für den Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist.

Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.

- (5) Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung ist unter Berücksichtigung des Alters des Schülers auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar.

§ 7

Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- (1) Bei Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die nach dem genehmigten Beförderungsentgelt unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung und Schule notwendig entstehen.

Die Erstattung höherer Fahrkosten ist ausgeschlossen, wenn die Schülerinnen und Schüler nicht die wirtschaftlichste Beförderungsart wählen.

- (2) Stellt der Träger der Schülerbeförderung Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, entfällt jegliche Erstattung notwendiger Aufwendungen für den Schulweg.

§ 8

Schülerspezialverkehr

- (1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder unwirtschaftlicher als eine vom Träger der Schülerbeförderung vorgenommene Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs (inklusive Sammeltaxen und Mietwagen) oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar, sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die bei der Beförderung mit einem Schülerspezialverkehr notwendig entstehen. Hierzu zählen nur die Kosten für die günstigste, dem Schüler zumutbare Streckenführung.
- (2) Bei Nichtbenutzung des Schülerspezialverkehrs entfällt jegliche Erstattung notwendiger Aufwendungen für den Schulweg.

§ 9

Beförderung mit Privatfahrzeugen

- (1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Schülerspezialverkehren nicht möglich oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar, so hat der Träger der Schülerbeförderung die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen zu tragen, sofern nur durch diese Art der Beförderung der regelmäßige Schulbesuch gewährleistet ist.
- (2) Die Benutzung eines Privatfahrzeuges ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schülerspezialverkehrs notwendig.
- (3) Für Fahrten unmittelbar bis zur Schule oder zum Unterrichtsort können die Fahrkosten nur erstattet werden, wenn auch bei Benutzung eines Privatfahrzeuges für die Fahrt zu einer Haltestelle die Benutzung der anderen Verkehrsmittel unzumutbar bleibt.
- (4) Bei Beförderung mit einem Privatfahrzeug sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die durch die kürzeste verkehrszulässige und zumutbare Streckenführung notwendig entstehen.

§ 10

Wegstreckenentschädigung

- (1) Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei notwendiger Benutzung eines

1. Personenkraftwagens 0,20 EUR

2. Moped/Motorrad 0,10 EUR

für jeden tatsächlich gefahrenen Kilometer.

- (2) Mit der Wegstreckenentschädigung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeuges abgegolten. Dies gilt auch für Leerfahrten von Begleitpersonen.

§ 11 Verfahren der Kostenerstattung

- (1) Der Antrag auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist spätestens bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg oder Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Zur Antragstellung soll ein u.a. im Internet www.lkjl.de erhältliches Antragsformular verwendet werden.
- (2) Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres ist die Schülerzeitkarte für den öffentlichen Personennahverkehr zurückzugeben. Bei Verlust derselben besteht keine Ersatzpflicht. Der Verlust ist umgehend dem betreffenden Verkehrsunternehmen und der Schule anzuzeigen. In Abhängigkeit der Tarifbestimmungen kann das Verkehrsunternehmen eine Bearbeitungsgebühr für die Neuausstellung der Schülerzeitkarte erheben.
- (3) Bei Verlust eines Fahrausweises, für den ein Eigenanteil in Höhe von 20 EUR entrichtet wurde, erfolgt grundsätzlich kein Ersatz.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die Schülerbeförderungsrichtlinie vom 17.12.2004 mit der Änderung vom 15.07.2005 außer Kraft gesetzt.

Burg, 23. Oktober 2007

gez. Lothar Finzelberg

gesiegelt

2. Amtliche Bekanntmachungen

114

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Allgemeinverfügung zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen – im Sinne der AbfKlärV - und der Anforderungen des Bodenschutzes gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Aus Vorsorge wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die durch PFT enthaltende Klärschlämme hervorgerufen werden können, Folgendes verfügt:

1.

Klärschlammerzeuger/-besitzer (oder beauftragter Dritter), die Klärschlamm zum Aufbringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden abgeben oder abgeben wollen oder Abnehmer, die Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufbringen oder aufbringen wollen, sind verpflichtet, den zur Nutzung vorgesehenen Klärschlamm vor der Abgabe bzw. vor der Annahme zur Aufbringung auf PFT der chemischen Verbindungen von Perfluoroktansäure (PFOA) und Perfluoroktansulfonat (PFOS) zu untersuchen.

Die Abnahme von Klärschlamm, welcher zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzflächen vorgesehen ist, ist durch den Abnehmer – im Sinne des Verpflichteten nach § 7(3) AbfKlärV – erst von dem Zeitpunkt an zulässig, nachdem, zuzüglich zu den Nachweispflichten gemäß der AbfKlärV, die Un-

tersuchungen auf PFT (PFOA und PFOS) durch den Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage – oder dem beauftragten Dritten – vorgenommen worden sind und das Prüfergebnis der zuständigen Behörde vorgelegt wurde.

Klärschlamm darf auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden nur so aufgebracht werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 3 (1) der AbfKlärV).

2.

Klärschlamm Entsorger/-besitzer, die eine Lagerung und/oder Behandlung von Klärschlamm in Anlagen (z. B. Kompostierungsanlagen) vorsehen und nach der Lagerung/Behandlung eine Abgabe von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten oder -gemischen beabsichtigen, welche zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen oder für landschaftsbauliche Maßnahmen genutzt werden sollen, sind verpflichtet, den Klärschlamm vor der Annahme zur Entsorgung/Nutzung auf PFT (PFOA/PFOS) zu untersuchen. Die Untersuchungen sind durch den Klärschlammherzeuger/-besitzer vor der Abgabe zur Entsorgung/Nutzung durchzuführen und sind vom Entsorger vor der Annahme von Klärschlamm zu veranlassen. Die Abnahme von Klärschlamm durch den Entsorger ist erst nach Vorliegen der Untersuchungs- und Bewertungsergebnisse auf PFT zulässig.

3.

Die Untersuchungsergebnisse sind gutachterlich bewerten zu lassen und der Prüfbericht ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Untersuchung von Klärschlamm auf PFT, welcher für bodenbezogene Nutzungen vorgesehen ist, ist in Abständen von längstens zwei Jahren durch den Klärschlammherzeuger vorzunehmen.

Die Untersuchung ist von einer geeigneten und akkreditierten Prüfstelle vornehmen zu lassen, die von der zuständigen Behörde bestimmt werden kann. Die Probenahmen zur Untersuchung der Klärschlämme sind nach den Vorschriften über die Probenahme nach Anhang 1 der AbfKlärV vorzunehmen.

4.

Klärschlämme, Klärschlammkomposte oder -gemische, die nach Untersuchungsergebnissen PFT- Konzentrationen von $\leq 100 \mu\text{g/kg TS}$ (Summe: PFOA und PFOS) aufweisen, sind für eine bodenbezogene Nutzung nicht geeignet, und insofern ist die Nutzung zur Aufbringung auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen innerhalb von Rekultivierungsmaßnahmen oder im Rahmen von Maßnahmen zur Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässig.

5.

Klärschlämme, Klärschlammkomposte oder -gemische, die nach Analysenergebnissen den vorgenannten PFT – Wert von $100 \mu\text{g/kg TS}$ überschreiten, sind durch thermische Behandlung einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung in dafür zugelassenen Verbrennungsanlagen zuzuführen.

6.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

7.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung:

Bei der Festsetzung des für eine bodenbezogene Nutzung zulässigen PFT- Wertes von $100 \mu\text{g/kg TS}$ ist nach gegenwärtigem Erkenntnisstand am Vorsorgeprinzip orientiert worden, um zu vermeiden, dass die Auf- oder Einbringung von mit PFT verunreinigten Klärschlämmen auf oder in den Boden zur Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen – im Sinne der BBodSchV – führt.

Die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen, die Klärschlamm zum Aufbringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden abgeben oder abgeben wollen, und diejenigen Abnehmer, die Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufbringen oder aufbringen wollen, haben die materiellen Anforderungen der AbfKlärV zu beachten.

Dabei sind u. a. vor dem Aufbringen von Klärschlamm auf Böden die Anforderungen an die Untersuchungen und an die Einhaltung von Boden- und Klärschlammgrenzwerten gemäß der AbfKlärV zu beachten.

Betreiber von Anlagen (z. B. Kompostierungsanlagen), die Klärschlämme lagern und/oder behandeln, beabsichtigen in der Regel, die in der Anlage hergestellten Klärschlammkomposte oder –gemische für Rekultivierungsvorhaben oder für Maßnahmen im Landschaftsbau an Dritte abzugeben.

Im Rahmen von Rekultivierungsvorhaben sind die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nach den Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV zu beachten und einzuhalten.

Bei Einwirkung auf den Boden, wie infolge der Auf- und Einbringung von Klärschlamm, Klärschlammkomposten oder –gemischen auf oder in den Boden, gilt danach, dass die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen sind, schädliche Bodenveränderungen vermieden werden, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen ist und dass Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen so weit wie möglich vermieden werden.

Bei jedem Rekultivierungsvorhaben sind die materiellen Festsetzungen des Bodenschutzrechtes einzuhalten, insbesondere die sich aus § 6 des BBodSchG an das „Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden“ ergebende Verordnungsermächtigung, die durch die BBodSchV erfüllt wurde.

Danach ist nach Absatz 2 des § 12 BBodSchV das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen von Rekultivierungsvorhaben einschließlich Wiedernutzbarmachung zulässig, wenn insbesondere nach Art, Menge, Schadstoffgehalten der Böden am Ort des Auf- oder Einbringens die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen gemäß § 7 Satz 2 des Bundes- Bodenschutzgesetzes und § 9 dieser Verordnung nicht hervorgerufen wird. Derjenige, der auf den Boden einwirkt oder einwirken lässt, hat die Pflicht, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 Satz 1 BBodSchG).

Daraus folgt, dass zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (§ 2 Satz 1 Nr. 11 BBodSchV) oder im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen die Anforderungen des § 12 Abs 2 BBodSchV heranzuziehen sind, da die betroffenen Rechtsbereiche die geforderten Maßstäbe zum Schutze des Bodens nur in allgemeiner Form enthalten.

Von der Nutzung von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten oder –gemischen durch Auf- oder Einbringung auf oder in den Boden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht muss insofern die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen auszuschließen sein. Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist in der Regel nicht zu besorgen, wenn die Vorsorgewerte des Anhangs 2 Nr. 4 der BBodSchV nicht überschritten werden (§ 9 Abs. 1 BBodSchV).

Die materiellen Anforderungen an die Beschaffenheit und an die Eigenschaften von Klärschlamm sehen hinsichtlich von Schadstoffgehalten nach der AbfKlärV keine Untersuchungen auf PFT vor, um sicherzustellen, dass von einer Aufbringung das Wohl der Allgemeinheit (§ 3 (1) AbfKlärV) nicht beeinträchtigt wird und insofern die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos im Sinne von § 5 (3) des KrW-/AbfG ist.

Das Verlangen gemäß den Anordnungen zur Untersuchung von PFT durch die Verpflichteten, die Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden abgeben oder abgeben wollen oder Klärschlamm in Anlagen zur Lagerung und/oder Behandlung annehmen und für bodenbezogene Nutzungen – wie vorhergehend beschrieben – abgeben wollen, ist begründet – dazu Folgendes:

Enthalten die spezielleren Regelungen anderer Rechtsbereiche – wie hier das Fehlen von Anforderungen zur Untersuchung von PFT nach der AbfKlärV – keine eigenen Maßstäbe zum Schutze des Bodens bei der Aufbringung von Klärschlamm auf Böden (im Sinne der AbfKlärV) oder bei Rekultivierungserfordernisse, so entfaltet das Bodenschutzrecht eine Auffangfunktion in § 3 (1) des BBodSchG.

Das BBodSchG ist hier i. V. m. der BBodSchV ergänzend anzuwenden, weil das jeweilige Fachrecht (AbfKlärV) Einwirkungen auf den Boden, hervorgerufen durch andere Schadstoffe, wie hier PFT, nicht regelt.

Insofern sind hier zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen die materiellen Anforderungen an Materialien, hier Klärschlamm, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden sollen, gemäß den Vorschriften nach § 9 der BBodSchV ergänzend anzuwenden. Das Bodenschutzrecht ist in diesem Fall subsidiär zum Fachrecht (AbfKlärV) anzuwenden.

Nach § 9 (1) Nr. 2 der BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu besorgen, wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die auf Grund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.

Bei den PFT, hier insbesondere bei den nach Risikobewertungen toxischen Verbindungen von PFOA und PFOS, handelt es sich um sogenannte andere Schadstoffe, die nicht in der AbfKlärV benannt und nicht unter den Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV aufgeführt sind, von denen infolge einer Aufbringung mit dem Klärschlamm schädliche Bodenveränderungen zu besorgen sind sowie Verunreinigungen von Gewässern und/oder Trinkwasser die Folge sein können.

Eine Festlegung von Grenzwerten für PFT für Klärschlämme und Böden ist bislang nicht erfolgt, die Auswirkungen auf das Ökosystem Boden bzw. den Menschen bisher unzureichend untersucht. Die Untersuchung der toxikologischen Eigenschaften von PFT basieren dabei überwiegend auf Tierversuchen. Allerdings kann nach dem durch diese Untersuchungen erworbenen Kenntnisstand von einer karzerogenen und fortpflanzungsschädigenden Wirkung sowie einer mäßigen Toxizität für den Menschen ausgegangen werden. Die sich aus einer Verwendung in der Landwirtschaft sowie im Landschaftsbau ergebenden Risiken sind unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes kaum kalkulierbar.

Aus Sicht des Bodenschutzes sowie unter dem abfallrechtlichen Aspekt einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Klärschlämme ist auch im Land Sachsen-Anhalt eine vorsorgeorientierte Herangehensweise zu praktizieren.

Unter Berücksichtigung der Beständigkeit, insbesondere aber der bioakkumulativen Eigenschaften von PFT und des damit verbundenen Risikos einer Anreicherung dieses Schadstoffes in Böden, Nutzpflanzen und Nutztieren, ist ein Grenzwert von 100 µ/kg TS (Summe: PFOS und PFOA) festzulegen.

Unter Berücksichtigung der bislang bekannten Untersuchungsergebnisse, aber auch der in anderen Bundesländern angewandten Praxis, ist bei diesem geringen Grenzwert des Einzelfalls von einem notwendigen, aber auch ausreichenden Schutz des Menschen und des Bodens auszugehen.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstr.9, 39288 Burg, erhoben werden.

Burg, den 10. Oktober 2007

Im Auftrag

gez. Girke

Vereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II

zwischen dem

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
vertreten durch den. Landrat
Herrn Uwe Schulze
Am Flugplatz 1

06366 Köthen (Anhalt)

und dem

Landkreis Jerichower Land
vertreten durch den Landrat
Herrn Lothar Finzelberg
In der Alten Kaserne 4
39288 Burg

Präambel

Mit dem Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung vom 11. November 2005 (GVBL. LSA Nr. 60/2005, S. 692 ff.) i. d. F. d. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung vom 19. Dezember 2006 (GVBL. Nr. 36/2006, S. 544) werden die Landkreise Anhalt-Zerbst und Jerichower Land aufgelöst.

Es wird ein neuer Landkreis Jerichower Land gebildet u.a. aus den Gemeinden Hobeck, Loburg, Lübs, Prödel, Rosian, Schweinitz und Zeppernick des bisherigen Landkreises Anhalt-Zerbst. Die Regelungen dieser Vereinbarung beziehen sich nur auf den Gebietsstand des bisherigen Landkreises Anhalt-Zerbst.

Der Landkreis Anhalt-Zerbst bzw. dessen Rechtsnachfolger, der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist zugelassener Träger gem. § 6a SGB II i.V.m. der Kommunalträger-Zulassungsverordnung bis 31. Dezember 2010.

Die Beteiligten vereinbarten in § 5 Abs. 3 der Auseinandersetzungsvereinbarung aus Anlass der Kreisneugliederung, dass die Kommunale Beschäftigungsagentur des Landkreises Anhalt-Zerbst für das gesamte Gebiet des Landkreises Anhalt-Zerbst über den 30. Juni 2007 weitergeführt wird bis zu einer endgültigen Entscheidung über den Fortbestand der Option, längstens bis 31. Dezember 2007.

Dies gilt nicht für die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II soweit sie den Landkreis Jerichower Land betreffen. Dazu sollen nachfolgende Regelungen getroffen werden.

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Der Landkreis Jerichower Land beauftragt den Landkreis Anhalt-Bitterfeld die ihm nach § 6 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 SGB II zustehenden Aufgaben in eigener Zuständigkeit ab 1. Juli 2007 wahrzunehmen. Standort der Aufgabenerfüllung ist Zerbst.
- (2) Für das örtliche Gebiet der Aufgabenwahrnehmung finden für Änderungs- und Neuanträge die Richtlinien und Handlungsanweisungen des Landkreises Jerichower Land Anwendung.
- (3) Durchzuführende Widerspruchs- und Klageverfahren werden durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld wahrgenommen.
- (4) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld sichert zu, dass die Verteilung der Eingliederungsmittel territorial ausgewogen erfolgt.

§ 2

Personal und Sachmittel

Der Landkreis Jerichower Land stellt im Wege der Abordnung gem. § 4 Abs. 1 TVÖD das erforderliche Personal, der Landkreis Anhalt- Bitterfeld die erforderlichen Sachmittel für die Aufgabendurchführung zur Verfügung.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld erstattet dem Landkreis Jerichower Land die dafür erforderlichen Personalkosten.

§ 3

Erstattung der Leistungserbringung

Die Ausgaben für die Leistungserbringung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II werden durch den Landkreis Jerichower Land wie folgt an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld erstattet. Für das Haushaltsjahr 2007 erfolgt die Anwendung des § 3 Abs. 2 der Auseinandersetzungsvereinbarung; mithin die Abdeckung des Sollfehlbetrages i.H.v. 8 %.

§ 4 Prüfrechte

Unabhängig von durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld vorzuhaltenden Prüfeinrichtungen ist der Landkreis Jerichower Land berechtigt, die den Leistungen zugrunde liegenden Abrechnungen und Unterlagen einzusehen und zu prüfen.

§ 5 Laufzeit, Kündigung, Änderungen

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft und endet am 31. Dezember 2007.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder noch werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt.

Köthen (Anhalt), den 16.07.2007

Burg, den 31.07.2007

gez. Schulze
Landrat
Landkreis Anhalt-Bitterfeld

gez. Finzelberg
Landrat
Landkreis Jerichower Land

116

Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung der Gemeindeflagge der Gemeinde Elbe-Parey

Gemäß § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der z.Z. gültigen Fassung i.V.m. RdErl. des MI LSA vom 18.07.2007 ist die Gemeinde Elbe-Parey, Landkreis Jerichower Land zur Führung der nachfolgend beschriebenen Gemeindeflagge berechtigt.

Flaggenbeschreibung: Die Flagge ist gelb-blau-gelb (1:1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

Burg, den 15.10.2007

Landkreis Jerichower Land

gez. i. A. Berkling
Lothar Finzelberg
Landrat

Siegel

3. Sonstige Mitteilungen

117

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Gefechtsübung „Blauer Dragoner 07“ des Logistikregimentes 46, Dietz, in der Zeit vom 04.11. bis 16.11.2007

Das Logistikregiment 46, Dietz, beabsichtigt in der Zeit vom 04.11. bis 16.11.2007 eine Gefechtsübung durchzuführen.

An der Übung nehmen	1000	Soldaten teil.
Radfahrzeuge	400	
davon MLC 24 u. höher	100	

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.
Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.
Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.
Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Im Auftrag

gez. Brendel

118

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Feldeinsatzübung „Christopherus Express“ des Transportbataillons 165, in der Zeit vom 10.11. bis 15.11.2007

Das Transportbataillon 165 beabsichtigt in der Zeit vom 10.11. bis 15.11.2007 eine Feldeinsatzübung durchzuführen.

An der Übung nehmen	500	Soldaten teil.
Radfahrzeuge	150	
Gewicht des schwersten Fahrzeuges	MLC 100 (SLT)	

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.
Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.
Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.
Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Im Auftrag

gez. Brendel

119

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Übung „Falcon Guard“ der Niederländischen Streitkräfte, in der Zeit vom 21.11. bis 24.11.2007

Das Transportbataillon 165 beabsichtigt in der Zeit vom 10.11. bis 15.11.2007 eine Feldeinsatzübung durchzuführen.

An der Übung nehmen . 30 Soldaten (NLD) teil.
 Radfahrzeuge: 4
 Kettenfahrzeuge: 3
 Klasse des schwersten Fahrzeuges: MLC 15 t

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.
 Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.
 Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.
 Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Im Auftrag

gez. Brendel

120

Landkreis Jerichower Land
 Der Landrat

Hinweis zur letzten Ausgabe des Amtsblattes des Jahres 2007

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Jerichower Land erscheint am 21. Dezember 2007.
 Redaktionsschluss ist der 14. Dezember 2007.

Im Auftrag

gez. Braun

-
- B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**
 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

121

5. Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandsatzung der Stadt Loburg

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. S. 105) sowie § 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. S. 477) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat Loburg in seiner Sitzung am 24.09.2007 nachstehende 5. Änderung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandsatzung der Stadt Loburg vom 09.12.2002 beschlossen.

§ 1

Im § 3, Buchstabe a) und b) werden die Beitragssätze für das Jahr 2007 eingefügt.

Der § 3 erhält damit folgende Fassung:

Der beitragspflichtige Aufwand bestimmt sich nach den jährlichen Unterhaltungskostenbeiträgen, die von der Stadt Loburg an die im § 1 genannten Unterhaltungsverbände zu zahlen sind.

Der Beitrag beträgt

- a) für Flächen im Bereich des Boden- und Wasserverbandes „Nuthe/Rossel“

2007 6,00 €/ha

- b) für Flächen im Bereich des Boden- und Wasserverbandes „Ehle/Ihle“

2007 6,50 €/ha

§ 2

Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Loburg, d. 24.09.2007

Richert
Bürgermeister

- Siegel -

122

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Königsborn

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Königsborn

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA 2006 S. 522) und der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA 2006 S. 248, 429) hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn in seiner Sitzung vom 26.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine rechtlich selbständige Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung sowie eine rechtlich selbständige Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Gemeinde Königsborn selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, wenn die Gemeinde Königsborn diese als öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage übernommen hat.

- (3) Zu den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gehören alle von der Gemeinde Königsborn selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, wenn die Gemeinde Königsborn diese als öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen übernommen hat.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Änderung oder Ergänzung bestehender öffentlicher Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt (Niederschlagswasser) und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Jauche, Gülle und Silagesickersaft sowie für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Grundstückseigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Grundstückseigentümer ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar nachzuweisen, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente.
- (3) Zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sowie zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Kanalnetz für Niederschlagswasser, das Kanalnetz für Schmutzwasser, Reinigungs- und Revisionsschächte - soweit sie nicht zum Grundstücksanschluss gehören -, Pumpstationen, Hebewerke und Rückhaltebecken.
- (4) Niederschlagswasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser, Grundwasser, Dränwasser sowie unbelastetem Kühlwasser.
- (5) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
- (6) Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Sammelkanal bis einschließlich dem Revisionschacht oder der Übergabestelle.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Niederschlags- oder Schmutzwassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Niederschlags- oder Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind.
- (8) Die vorstehenden Begriffsbestimmungen gelten auch für die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Königsborn, soweit dort nicht spezielle Regelungen getroffen werden.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sowie an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald Niederschlagswasser bzw. Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sowie das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt für den Teil Niederschlagswassers nur, wenn dieser jeweils nicht durch die Gemeinde nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossen oder eine Befreiung erteilt wird.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss für Niederschlagswasser bzw. Schmutzwasser versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer vier Wochen vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind anstelle der Gemeinde verpflichtet
 - a.) die Grundstückseigentümer
 - b.) die Träger öffentlicher Verkehrsanlagensoweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser ganz oder teilweise zu befreien, wenn es nachweislich - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - auf folgenden Flächen anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß den wasserrechtlichen Bestimmungen auf dem Grundstück versickert, verrieselt oder verregnet werden kann:
 - a) Niederschlagswasser von Dachflächen von Wohnhäusern und zugehörigen Garagen sowie sonstigen Anbauten, wenn es auf Wohngrundstücken anfällt,
 - b) Dachflächen von gewerblichen Anlagen und deren Nebenanlagen,
 - c) Dachflächen von gemeinschaftlichen Einrichtungen wie Schulen und Kindergärten, Sportanlagen, Kirchen und ähnliche,
 - d) Hof-, Weg- oder andere versiegelte Flächen.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 5

Anschlussrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht gilt nur für solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen und aufnahmefähigen öffentlichen Niederschlagswasserkanal bzw. öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Niederschlagswasserkanal bzw. der öffentliche Schmutzwasserkanal in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder im Ausnahmefall auf dem Grundstück verlaufen. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die dicht an einer Straße anliegen oder wenn der Grundstückseigentümer einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem

Grundstück hat. Anschlussleitungen auf solchen Grundstücken, die nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers, sondern Dritter liegen, sind ihrerseits durch entsprechende im Grundbuch abgesicherte Leitungsrechte zu sichern. Die Gemeinde Königsborn kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Die Gemeinde Königsborn kann den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ablehnen, wenn die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Gemeinde hierfür angemessene Sicherheit leistet.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sowie das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sowie der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelten die in Absatz 2 bis 4 geregelten Einleitungsbedingungen.
- (2) Alle Niederschlagswässer und Schmutzwässer dürfen nur über die jeweils getrennten Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage des Zustimmungsverfahrens nach § 9 waren.
- (3) In den entwässerten Gebieten darf Niederschlags-, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden. Die Einleitung von Schmutzwasser in den Niederschlagswasserkanal ist nicht zulässig.
Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Die Einleitung von Niederschlags-, Grund- und Dränwasser in den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig.

Es ist insbesondere verboten solche Stoffe einzuleiten, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen.

Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Farben, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH - Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
- Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
- Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;

- (4) Die Gemeinde kann die Einleitung von Niederschlags-, Grund-, Drän- und Kühlwasser sowie Schmutzwasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen bzw. von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (5) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die im Anhang 1 auf-

geführten "Allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien" des Merkblatts DWA-M 115 - Teil 2, Fassung Juli 2005, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden. Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die Abwasseranlagen einzuhalten. Hierbei ist die Zweistundenmischprobe maßgebend. Die Gemeinde Königsborn kann im Einzelfall über die Grenzwerte hinaus Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

In Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin oder gleichwertigen Messverfahren auszuführen.

Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder der in der Anlage beschäftigten Personen oder eine Beeinträchtigung oder Erschwerung der Benutzbarkeit der Anlage zu verhüten.

Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 4.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen oder die Benutzbarkeit der Anlage vertretbar sind.

- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.
- (8) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zu Entgiftung zu erstellen sind.

Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens gemäß § 9 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt. Für jede Vorbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Inbetriebnahme, Reparaturen und Störungen, Reinigungen sowie Wartungsarbeiten an der Vorbehandlungsanlage einzutragen sind.

Die Gemeinde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Abwassermenge die Kapazität des Hauptkanals überschreitet.

Größere, kurzfristige anfallende Abwassermengen (z.B. durch Ablassen von Wasser aus Schwimmbädern, Hallenbädern oder durch Abwasser, das bei Reinigungsarbeiten in gewerblichen Betrieben entfällt) dürfen nur in einer festgeschriebenen Zeit (schriftlicher Antrag) in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

- (9) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 3-5 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Gemeinde Königsborn berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

- (10) Bei Änderung der Zusammensetzung des Schmutzwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Anforderungen der Abs. 1-9 nachzuweisen.

§ 8

Ausführung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen

- (1) Jedes Grundstück soll jeweils einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (hier Niederschlagswasserkanal) sowie an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (hier Schmutzwasserkanal) haben, soweit für das Grundstück ein jeweiliges Anschlussrecht gilt. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen pro Grundstück verlegt werden. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde Königsborn.
- (2) Besteht für die Ableitung des Niederschlagswassers bzw. des Schmutzwassers von der Anfallstelle bis zum Niederschlagswasserkanal bzw. zum Schmutzwasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde Königsborn von dem Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb jeweils einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch gemeinsame Anschlussleitungen jeweils für Niederschlags- und Schmutzwasser entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern.
- (4) Die Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen des Grundstücks einschließlich Lage und Anordnung von Revisionsschächten oder der Übergabestellen bestimmt die Gemeinde Königsborn.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen inklusive Revisionsschächten oder der Übergabestellen auf dem Grundstück führt die Gemeinde Königsborn selbst oder ein von ihr Beauftragter aus.

Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Anschlussleitungen zwischen den Revisionsschächten oder den Übergabestellen und dem Gebäude bzw. der zu entwässernden Fläche führt der Eigentümer selbst unter Berücksichtigung des § 9 aus.

§ 9

Zustimmungsverfahren

- (1) Das Zustimmungserfordernis gilt auch für die Erstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:
 - a) Eine Baubeschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen, u.a. mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung.
 - b) Ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks, der auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte, im Maßstab nicht kleiner als 1:500 aufzustellen ist und insbesondere enthalten muss:
 - seinen Maßstab und die Lage des Grundstücks zur Nordrichtung,
 - die Bezeichnung des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Straße und Hausnummer und die Angabe der Eigentümer,
 - die rechtmäßigen Grenzen des Grundstückes,
 - die Lage der vorhandenen und geplanten Niederschlagsfallrohre und Niederschlagsentwässerungsanlagen.

- serungsgrundleitung sowie befestigter Flächen mit Angabe der Rohrdurchmesser und Kontrollschächte,
- die Lage der vorhandenen und geplanten Schmutzwassergrundleitung mit Angabe der Rohrdurchmesser und Kontrollschächte.

Sämtliche Unterlagen müssen auf dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt und vom Grundstückseigentümer unterschrieben sein. Die Unterlagen sind in zweifacher Ausführung einzureichen. Niederschlags- und Schmutzwasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen und zu beschriften. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- vorhandene Anlagen: schwarz,
- für neue Anlagen: rot,
- für abzubrechende Anlagen: gelb.

Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist.

- (3) Vor der Erteilung der Zustimmung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bzw. der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar (erdverlegte Grundleitungen am offenen Graben) und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für eine mögliche fehlerhafte oder unvorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß Vorschriften für den Bau für Abwasseranlagen (DIN 1986) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem öffentlichen Niederschlagswasserkanal bzw. aus dem öffentlichen Schmutzwasserkanal hat sich jeder Grundstückseigentümer nach DIN 1986 zu sichern.

Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung am öffentlichen Niederschlagswasserkanal bzw. am öffentlichen Schmutzwasserkanal festgesetzt.

§ 11

Anzeigepflichten; Zutritt

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen zu erteilen. Dies schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen für Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungsansprüche ein.
- (2) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Den Bediensteten und den mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem Grundstück zu gewähren.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bzw. der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfung von Abwasserleitungen und Kanälen),
 - Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bzw. die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - sich die Art oder die Menge der an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ange-

- schlossenen Flächen bzw. die Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
- sich die dem Antrag nach § 9 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
- für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen,
- das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück wechselt.

§ 12

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat zu dulden, dass öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen und öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück verlegt werden, wenn überwiegende Interessen nicht entgegenstehen. Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt. Diese Duldung betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bzw. an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft sind. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang einer beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks von der Gemeinde zu benachrichtigen.

§ 13

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bzw. der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte der Gemeinde ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 Niederschlagswasser bzw. Schmutzwasser nicht einleitet,
 - c) entgegen § 3 Abs. 3 den Abbruch eines Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
 - d) Niederschlagswasser bzw. Schmutzwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 7 entspricht,
 - e) den Vorgaben des § 7 Abs. 3 zuwiderhandelt,
 - f) entgegen § 9 Abs. 4 die Anlage benutzt, bevor der Gemeinde die geforderten Unterlagen vorgelegt wurden oder sie die Anschlussleitung abgenommen hat,
 - g) entgegen § 11 Abs. 1 keine Auskünfte erteilt,
 - h) entgegen § 11 Abs. 2 die genannten Einrichtungen nicht zugänglich hält,
 - i) entgegen § 11 Abs. 3 den Zutritt nicht gewährt,
 - j) entgegen § 11 Abs. 4 die Gemeinde nicht benachrichtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 15,00 Euro bis höchstens 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15 Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen

Für die Herstellung, die Erweiterung, die Erneuerung, die Änderung, die Sanierung, die Beseitigung und den Unterhalt der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie der Grundstücksanschlüsse und ihre Benutzung werden nach Maßgabe besonderer Satzungen Beiträge, Gebühren sowie Kostenerstattungen erhoben.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Königsborn vom 01.02.2006 außer Kraft.

Königsborn, den 26.09.2007

gez. Paschke
Bürgermeister der Gemeinde Königsborn

(Siegel)

Anhang 1: Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1. des DWA-M 115 – Teil 2)

Vorbemerkung: Die jeweiligen Untersuchungsverfahren bestimmen sich nach DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.2

1) Allgemeine Parameter

- | | |
|--|---------------------|
| a) Temperatur | 35°C |
| b) pH-Wert | min. 6,5; max. 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe | nicht begrenzt |
| <i>Soweit eine Schlammabeseitigung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.</i> | |

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

- | | |
|---|-----------------|
| a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe
(u. a. verseifbare Öle, Fette) | 300 mg/l gesamt |
| <i>Soweit noch das bisherige Verfahren nach DIN 38409 Teil 17 angewendet wird, gilt ein Grenzwert von 250 mg/l.</i> | |
| b) *Kohlenwasserstoffindex | 100 mg/l gesamt |
| Verschärfter Grenzwert
(soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist). | 20 mg/l |
| <i>Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, müssen wirksamere Vorbehandlungstechniken (z. B. Koaleszenzabscheider) eingesetzt werden.</i> | |

- c) *AOX - Absorbierbare organische Halogenverbindungen 1 mg/l
Auf Antrag kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkung des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.
- d) *Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) 0,5 mg/l
Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. Soweit im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropen, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind, sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.
- e) *Phenolindex, wasserdampfflüchtig 100 mg/l
- f) Farbstoffe Keine Färbung des Vorfluters
Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
- g) Organische halogenfreie Lösemittel 10 g/l als TOC
Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).

3) Metalle und Metalloide

- *Antimon (Sb) 0,5 mg/l
Im Einzelfall kann dieser Grenzwert auf Antrag angepasst werden.
- *Arsen (As) 0,5 mg/l
- *Blei (Pb) 1 mg/l
- *Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
- *Chrom (Cr) 1 mg/l
- *Chrom-VI (Cr) 0,2 mg/l
- *Cobalt (Co) 2 mg/l
- *Kupfer (Cu) 1 mg/l
- *Nickel (Ni) 1 mg/l
- *Silber (Ag) gemäß AbwV
- *Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
- *Zinn (Sn) 5 mg/l
- *Zink (Zn) 5 mg/l
Für Aluminium (Al) und Eisen (Fe) können, sofern, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten, im Einzelfall Anforderungen festgelegt werden.

4) Weitere Anorganische Stoffe

- Stickstoff aus Ammonium / Ammoniak (NH₄-N, NH₃-N) 100 mg/l < 5000 EW
200 mg/l > 5000 EW
- Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N), falls höhere Frachten anfallen 10 mg/l
Auf Antrag kann der Wert im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkungen des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter auf bis zu 100 mg/l erhöht werden.
- *Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l
- Sulfat (SO₄²⁺) 600 mg/l¹⁾
- *Sulfid (S²⁻) 2 mg/l
- Fluorid (F⁻), gelöst 50 mg/l

Phosphor gesamt (P) 50 mg/l
Auf Antrag kann der Wert im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkung des DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

- 5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen
 Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l
An Indirekteinleiter mit nitrifikationshemmendem Abwasser können im Einzelfall bei entsprechenden betrieblichen Problemen auf der kommunalen Kläranlage besondere Anforderungen gestellt werden.

An Indirekteinleiter, deren Abwasser Probleme mit der aeroben biologischen Abbaubarkeit im Kläranlagenbetrieb verursacht, können im Einzelfall besondere Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden.

* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur AbwV

¹⁾ In Einzelfällen können gemäß DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.1. je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

123

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Königsborn

Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Königsborn

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA 2006 S. 522) und der §§ 5, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA 2005, S. 698, 700) und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Königsborn vom 26.09.2007, hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn in seiner Sitzung vom 26.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines - Abgaben

- (1) Die Gemeinde Königsborn erhebt gemäß dieser Satzung eine Kostenerstattung für die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse sowie der Schmutzwassergrundstücksanschlüsse an die öffentlichen Anlagen in der tatsächlich entstandenen Höhe.
- (2) Die Gemeinde Königsborn erhebt gemäß dieser Satzung Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sowie für die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses.
- (3) Die Gemeinde Königsborn erhebt gemäß dieser Satzung Schmutzwwassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (4) Die Gemeinde Königsborn erhebt gemäß dieser Satzung Schmutzwassergrundgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses.

§ 2

Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bzw. der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage bis einschließlich Revisionsschacht oder Übergabestelle) sind der Gemeinde Königsborn nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Erstattungsanspruch für jeden Anschluss berechnet.

§ 3

Kostenerstattungspflichtiger

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnung- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenerstattungspflichtig.

§ 4

Entstehung des Erstattungsanspruches

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 5

Vorausleistungen auf Kostenerstattungen

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80% der zukünftigen voraussichtlichen Kostenerstattung verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit für Kostenerstattungen

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 5.

§ 7

Niederschlagswassergebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten des Unterhalts Niederschlagswassergebühren.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche). Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen versiegelten Grundstücksfläche. Lückenlos begrünte Dächer werden bei der Gebührenbemessung nur mit der Hälfte der bebauten/überbauten Grundstücksfläche angesetzt.
Die Gebühr beträgt je Jahr und je m² angeschlossener versiegelter Grundstücksfläche 0,60 €.

Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird die angeschlossene Grundstücksfläche mit dem Abflussbeiwert nach der Art der Oberfläche multipliziert (anrechenbare Abflussfläche). Dabei

kommen folgende Abflussbeiwerte zum Ansatz:

Art der Oberfläche	Abflussbeiwert
Überdachte Flächen	1,0
Beton, Asphaltdecken	1,0
Pflaster mit Fugenverguss	1,0
Pflaster ohne Fugenverguss	0,9
Schotterdeckschichten, Rasengittersteine	0,5

- (3) Als bebaute Fläche gilt die Grundstücksfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen und Andere.
- (4) Zu den befestigten Flächen zählen - soweit nicht in der überbauten Fläche enthalten - u.a. Hofflächen, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen, Zufahrten und Andere mit Oberflächen aus Asphalt, Beton, Pflaster oder anderen wasserundurchlässigen Materialien.

Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser:

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einer im fremden Eigentum stehenden Niederschlagswasseranschlussleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) von befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).
- (5) Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.12. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungszeitraumes erstmals gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der zu diesem Zeitpunkt angeschlossenen Grundstücksfläche.

§ 8

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Erhebungszeitraum gelangten Menge Schmutzwasser berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter 4,05 €.
- (2) Als Menge Schmutzwasser gilt die dem Grundstück aus fremden und aus eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Der Bezug von Wasser, welches nicht aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung stammt und letztlich als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt wird, ist gegenüber der Gemeinde anzeigepflichtig und in seiner Menge nachzuweisen. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer für die außerhalb der öffentlichen Trinkwasserversorgung bezogenen Wassermengen geeignete und geeichte Messvorrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die Messvorrichtungen sind abnahmepflichtig.
- (3) In Ausnahmefällen, in denen erhebliche Mengen des bezogenen Wassers aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung für gewerbliche Zwecke oder landwirtschaftliche / gärtnerische Nutzung oder zur Befüllung von Schwimmbecken und ähnlichen der Erholung dienenden ortsunveränderlichen Anlagen verwendet und diese nicht als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, kann die Gemeinde ein Absetzen der Schmutzwassermenge auf Antrag gestatten. Die in diesen Bereichen verwendeten Wassermengen sind durch zugelassene, durch die Gemeinde abgenommene und verplombte Messvorrichtungen nachzuweisen. Alternativ kann bei Schwimmbecken und ähnlichen der Erholung dienenden ortsunveränderlichen Anlagen auf Antrag eine jährlich abzusetzende Schmutzwassermenge durch die Gemeinde oder einen von ihr beauftragten Dritten nach Feststellung festgesetzt werden.
- (4) Bei begründetem Verdacht des Missbrauchs der gestatteten Absetzung nach Absatz (3) kann die

Gemeinde die Gestattung widerrufen. Missbrauch liegt insbesondere dann vor, wenn die gezahlte abzusetzende Menge Wasser tatsächlich doch ganz oder teilweise der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird oder andere ungenehmigte Maßnahmen zur Minderung der abrechenbaren Schmutzwassereinleitungsmenge vorgenommen werden.

- (5) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:
- a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage die gemäß deren Abrechnung bezogene Wassermenge,
 - b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen die von den eingebauten Messvorrichtungen angezeigte oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge,
 - c) die zur Absetzung von der Gebührenberechnung beantragte Wassermenge entsprechend Absatz (3).
- (6) Soweit die als Bemessungsgrundlage dienende Wassermenge nicht ermittelt werden kann oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, wird die Wassermenge des letzten vergleichbaren Ableses- bzw. Erhebungszeitraumes der Berechnung zugrunde gelegt. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, wird der bei der letzten Ablesung festgestellte Verbrauch auf ein Jahresergebnis hochgerechnet. Ist auch dies nicht möglich, wird der Verbrauch unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Grundstückseigentümers geschätzt.

§ 9

Schmutzwassergrundgebühr

- (1) Die Grundgebühr Schmutzwasser wird berechnet:
- 1. Für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner; maßgeblich ist dabei das Melderegister zum 15.12. vor dem Erhebungszeitraum, Änderungen innerhalb des Erhebungszeitraumes können auf Antrag berücksichtigt werden. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.
 - 2. Für sonstige Grundstücke, nach der gemäß § 8 anrechenbaren Abwassermenge.
- (2) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Abs. 1 entsprechend der überwiegenden Nutzungsart.
- (3) Die Grundgebühr nach Abs. 1 Nr. 1 beträgt je Einwohner 30,00 € pro Kalenderjahr.
- (4) Die Grundgebühr nach Abs. 1 Nr. 2 beträgt je angefangene 28 Kubikmeter Schmutzwasser 30,00 € pro Kalenderjahr.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht für Niederschlagswasser beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht für Niederschlagswasser im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Niederschlagswassergebühr nur für den Restteil des Jahres erhoben.
- (4) Die Gebührenschuld für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht als Jahresgebühr zu Beginn des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, endet die Gebührenschuld für das Einleiten von Niederschlagswasser mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühr beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Erhe-

bungszeitraumes, so wird die Schmutzwassergebühr nur für den Restteil des Jahres erhoben.

- (6) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergrundgebühr beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Schmutzwassergrundgebühr nur für den Restteil des Jahres erhoben.
- (7) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild für Schmutzwasser mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 11

Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Niederschlagswassergebühr, die Schmutzwassergebühr und die Schmutzwassergrundgebühr werden nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Schmutzwassergebühr und Schmutzwassergrundgebühr sind Vorausleistungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschild fest. Die Vorausleistungen werden in Höhe von jeweils einem Viertel der zu erwartenden Gebühr zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember des Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr, die Schmutzwassergebühr, die Schmutzwassergrundgebühr sowie die Vorausleistungen können in einem Gebührenbescheid zusammengefasst erhoben und festgesetzt werden.

§ 12

Änderung der Gebührenpflicht

Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind der Gemeinde unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 13

Gebührenschildner

- (1) Für die Niederschlagswassergebühr, die Schmutzwassergebühr sowie die Schmutzwassergrundgebühr ist gebührenpflichtig, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bzw. der Inanspruchnahme oder dem Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung berechtigt ist.
- (2) Bei vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken ist der Gewerbetreibende oder der Freiberufler Gebührenschildner, sofern er dies beantragt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.
- (4) Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden. Im Gebührenbescheid sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergemeinschaft zu bezeichnen.
- (5) Im Falle des Wechsels des Gebührenschildners ist der neue Gebührenschildner für die Niederschlagswassergebühr zu Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt, für die Schmutzwassergebühr und die Schmutzwassergrundgebühr gilt der Tag der Rechtsänderung sowie die festgestellte Schmutzwassermenge gemäß § 7. Der Wechsel des Gebührenschildners ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

§ 14

Billigkeitsregel

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 15

Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Abgaben erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Gemeinde vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind der Gemeinde mitzuteilen. Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine gemäß § 8 Absatz (3) gestattete Absetzung missbraucht,
 - b) entgegen § 12 Veränderungen nicht unverzüglich anzeigt,
 - c) entgegen § 13 Abs. 5 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt oder nachweist,
 - d) entgegen § 15 Auskünfte, Daten und Unterlagen nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt bzw. überlässt oder Änderungen nicht anzeigt sowie den Zutritt zum Grundstück verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 15,00 Euro bis höchstens 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Königsborn vom 01.02.2006 außer Kraft.

Königsborn, den 26.09.2007

gez. Paschke
Bürgermeister der Gemeinde Königsborn

(Siegel)

124

Bekanntmachung der Gemeinde Kade

Satzung

über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen der Gemeinde Kade für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Genthiner Straße im Abschnitt der Genthiner Straße 11 bis 23 zwischen den Einmündungen der Kreisstraße K 1204 - Straßenausbaubeitragssatzung -

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 und 44 Abs.3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), beide Gesetze in ihrer jeweils aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kade auf seiner Sitzung am 27.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen der Genthiner Straße im Abschnitt der Genthiner Straße 11 bis 23 zwischen den Einmündungen der Kreisstraße K 1204 (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Kade nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht. Dies gilt nicht, sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB erhoben werden müssen.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundfläche; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitraum der Bereitstellung;
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlage
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind;
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

- (2) Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5 Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind (Haupterschließungsstraßen)
- | | |
|---|-------------|
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen und Radwege | 30 % |
| b) für kombinierte Rad- und Gehwege | 30 % |
| c) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen | 50 % |
| d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 40 % |
| e) für Parkflächen (auch Standspuren) | 50 % |
| f) für selbständige Grünanlagen | 50 % |
| g) für niveaugleiche Mischflächen | 40 % |
- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Betrages, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt, verwendet werden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).
Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für die Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2, 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs.3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs.3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 1. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i.V.m. und Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht

1. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs.4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden 0,5
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. Bsp. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,02
 - ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
 - ac) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, die bebaute Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, die bebaute Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, die bebaute Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,5

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs.1.

§ 9

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben

werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Verkehrsfläche,
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsfläche
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Gehweges
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Radweges
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsauslösenden Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Ist das Grundstück mit einem dringlichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13

Beitragsbescheid

- (1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der voraussichtlich entstehende umlagefähige Aufwand zu ermitteln und nach Maßgabe dieser Satzung auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Wohngrundstücke
 - a) Übergroße Wohngrundstücke sind übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden.
 - b) Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von 1.166 m² liegt, deren Grundstücksfläche also 1.516 m² (= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.

In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in der Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.
- (2) Bei Grundstücken, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer Verkehrsanlagen der gleichen Art (vgl. § 1 Abs.1) ein Vorteil entsteht, wird der Beitrag nur zu zwei Drittel erhoben. Das übrige Drittel geht zu Lasten der Gemeinde. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 17 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderliche Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kade, den 27.09.2007

Beier
Bürgermeister

-Siegel-

125

Bekanntmachung der Gemeinde Kade

Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen der Gemeinde Kade für die öffentlichen Verkehrsanlagen des Ortsteiles Neubuchholz im Abschnitt Neubuchholz 11 bis 12 - Straßenausbaubeitragssatzung -

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 und 44 Abs.3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991(GVBl. LSA S. 105), beide Gesetze in ihrer jeweils aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kade auf seiner Sitzung am 27.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen des Ortsteiles Neubuchholz im Abschnitt Neubuchholz 11 bis 12 (zwischen der Kreuzung vor Neubuchholz 11 bis hinter der Bebauung Neubuchholz 12) (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Kade nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht. Dies gilt nicht, sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB erhoben werden müssen.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundfläche; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitraum der Bereitstellung;
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlagen;

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind;
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (2) Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5

Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind (Haupterschließungsstraßen)
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen und Radwege **30 %**
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege **30 %**
 - c) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen **50 %**
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung **40 %**
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) **50 %**

f) für selbständige Grünanlagen 50 %

g) für niveaugleiche Mischflächen 40 %

- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Betrages, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt, verwendet werden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).
Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für die Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2, 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
- oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs.3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs.3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 1. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i.V.m. und Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht
 1. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs.4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden 0,5
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. Bsp. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,02
ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,04
ac) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)	1,0
b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten)	0,5
c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, die bebaute Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),	1,0
d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, die bebaute Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),	1,0
e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, die bebaute Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),	1,5

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs.1.

§ 9 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Verkehrsfläche,
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsfläche
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Gehweges
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Radweges
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der Beitragsauslösenden Maßnahme.

- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

§ 11 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers Der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dringlichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S.709).
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13 Beitragsbescheid

- (1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der voraussichtlich entstehende umlagefähige Aufwand zu ermitteln und nach Maßgabe dieser Satzung auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inan-

spruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.

- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16

Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Wohngrundstücke

a) Übergroße Wohngrundstücke sind übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden.

b) Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von 1.166 m² liegt, deren Grundstücksfläche also 1.516 m² (= 130 % der Durchschnittsfläche) oder mehr beträgt.

In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in der Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich zu berechnen-

den

Straßenbaubeitrages herangezogen.

- (2) Bei Grundstücken, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer Verkehrsanlagen der gleichen Art (vgl. § 1 Abs.1) ein Vorteil entsteht, wird der Beitrag nur zu zwei Drittel erhoben. Das übrige Drittel geht zu Lasten der Gemeinde. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.

- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 17

Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderliche Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kade, den 27.09.2007

Beier
Bürgermeister

-Siegel-

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hobeck

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hobeck in seiner Sitzung am 10.09.2007 folgende

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hobeck (3. Änderungssatzung)

beschlossen:

§ 1

Der § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Hobeck vom 09. 03. 2000 erhält folgenden Wortlaut:

“(4) Die Gemeinde Hobeck führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Siegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: “Gemeinde Hobeck – Landkreis Jerichower Land”.

§ 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hobeck, den

Bürgermeister

- Siegel -

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 19.09.2007 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinderat Rosian in seiner Sitzung am 10.09.2007, Beschluss Nr. 072-2007, beschlossene 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung.

Im Auftrag

Berkling

- Siegel -

127

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosian

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosian in seiner Sitzung am 29.08.2007 folgende

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosian (3. Änderungssatzung)

beschlossen:

§ 1

Der § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Rosian vom 02. 03. 2000 erhält folgenden Wortlaut:

“(4) Die Gemeinde Rosian führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Siegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: “Gemeinde Rosian – Landkreis Jerichower Land”.

§ 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rosian, den

Bürgermeister

- Siegel -

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 19.09.2007 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinderat Rosian in seiner Sitzung am 29.08.2007, Beschluss Nr. 059-2007, beschlossene 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung.

Im Auftrag

Berkling

- Siegel -

128

4. Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandsatzung der Gemeinde Rosian

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. S. 105) sowie § 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. S. 477) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat Rosian in seiner Sitzung am 17.10.2007 nachstehende 4. Änderung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandsatzung der Gemeinde Rosian vom 19.11.2003 beschlossen.

§ 1

Im § 3, Buchstabe a) und b) werden die Beitragssätze für das Jahr 2007 eingefügt.

Der § 3 erhält damit folgende Fassung:

Der beitragspflichtige Aufwand bestimmt sich nach den jährlichen Unterhaltungskostenbeiträgen, die von der Gemeinde Rosian an die im § 1 genannten Unterhaltungsverbände zu zahlen sind.

Der Beitrag beträgt

- a) für Flächen im Bereich des Boden- und Wasserverbandes „Nuthe/Rossel“

2007	6,00 €/ha
------	-----------
- b) für Flächen im Bereich des Boden- und Wasserverbandes „Ehle/Ihle“

2007	6,50 €/ha
------	-----------

§ 2

Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosian, d. 17.10.2007

Scholz
Bürgermeister

- Siegel -

129

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in der Sitzung am 04. Oktober 2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushalts-jahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes	
	€	€	gegenüber bisher €	nunmehr fest- gesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
in den Einnahmen	450.200	-	8.757.500	9.207.700
in den Ausgaben	450.200	-	8.757.500	9.207.700
b) im Vermögenshaushalt				
in den Einnahmen	-	179.000	2.036.900	1.857.900
in den Ausgaben	-	179.000	2.036.900	1.857.900

§ 2

Kredite von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Möckern, den 08.10.2007

Dr. Rönnecke
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 05.11.2007 bis 16.11.2007

zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 202 (zu den Sprechzeiten) öffentlich aus.

Möckern, den 08.10.2007

Dr. Rönnecke
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

130

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin hat in seiner Sitzung am 04.10.2007 die Jahresrechnung 2006 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.11.2007 bis 09.11.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 10.10.2007

gez. Blasius
Bürgermeister

131

Stadt Gommern

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 0225/ 2007 über die Jahresrechnung 2006 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 108 a (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 26. September 2007 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüfte Jahresrechnung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2006 gemäß § 108 a (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung (GO LSA) beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2006 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 05. November 2007 bis 13. November 2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 27. September 2007

gez. Rauls

Bürgermeister

132

Stadt Gommern

**Bekanntmachung
der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2006
des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern**

Die Stadt Gommern gibt gemäß § 18 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern über die Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2006 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern bekannt.

Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern vom 26. September 2007 lauten wie folgt:

(1) Beschluss-Nr.: 0222/2007

Unter dem Vorbehalt, dass der abschließende Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land dem Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern vorliegt, stellt der Stadtrat der Stadt Gommern den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2006 mit folgendem Ergebnis fest:

1.1. Bilanzsumme

1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite	14.043.726,39 €
auf	
- das Anlagevermögen	13.600.753,88 €
- das Umlaufvermögen	442.023,97 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	948,54 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite	14.043.726,39 €
auf	
- das Eigenkapital	434.703,53 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	1.902.848,12 €
- die Rückstellungen	89.959,00 €
- die Verbindlichkeiten	6.256.170,64 €
- Sonderposten	5.360.045,10 €
1.2. Jahresgewinn	101.564,88 €
1.2.1. Erträge	1.418.580,17 €
1.2.2. Aufwendungen	1.317.015,29 €

(2) Beschluss-Nr.: 0223/2007

Unter dem Vorbehalt, dass der abschließende Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land dem Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern vorliegt, beschließt der Stadtrat der Stadt Gommern, den Jahresgewinn 2006 in Höhe von 101.564,88 € auf neue Rechnung vorzutragen.

(3) Beschluss-Nr.: 0224/2007

Unter dem Vorbehalt, dass der abschließende Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land dem Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern vorliegt, wird der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2006 erteilt.

Der **Bestätigungsvermerk** des mit der Rechnungsprüfung beauftragten **Abschlussprüfers** lautet wie folgt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern,

Gommern

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und der Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften des EigBG LSA und der EigVO LSA sowie den ergänzenden Regelungen in den Satzungen liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes

„Wasser und Abwasser“ Gommern. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Halle, 11. Mai 2007

WIKOM Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kanne	Perez Zayas
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Am 04. Oktober 2007 hat das **Rechnungsprüfungsamt** des Landkreises Jerichower Land den **Feststellungsvermerk** zur Prüfung des Jahresabschlusses 2006 unter dem Aktenzeichen 14 09 03/40 gemäß § 18 Abs. 5 EigBG LSA i.d.F. vom 03. April 2007, § 14 Abs. 2 EigVO LSA i.d.F. vom 07. Dezember 2001 i. V. m. § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. S 128) mit folgendem Wortlaut erteilt:

„Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich den Ausführungen der Wirtschaftsprüfung an. Unter Beachtung der leichten Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird nachfolgender **uneingeschränkter** Feststellungsvermerk erteilt:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 11. Mai 2007 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG Magdeburger Str. 38 06112 Halle die Buchführung und der Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Drewes

Der Jahresabschluss 2006, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern liegen gemäß § 108 Abs. 4 GO LSA in Verbindung mit § 18 Abs. 5 EigBG LSA in der Zeit vom **05.11.2007 bis 13.11.2007** während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern mit Sitz in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Zimmer 2, öffentlich aus.

Gommern, den 10.10.2007

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

133

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. September 2007 mit Beschluss-Nr.: 0232/2007 die Aufnahme einer neuen Straßenbezeichnung und Änderung der Hausnummerierung in der Wiesenstraße (von Einmündung Karl-Marx-Straße in Richtung Wohngebiet „Schenkenteich“) beschlossen.

Der Beschluss-Nr.: 0232/2007 zur Aufnahme einer neuen Straßenbezeichnung und Änderung der Hausnummerierung in der Wiesenstraße (von Einmündung Karl-Marx-Straße in Richtung Wohngebiet „Schenkenteich“) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Rauls
Bürgermeister

Anlage:
Beschluss-Nr.: 0232/2007

Betreff:

Aufnahme einer neuen Straßenbezeichnung und Änderung der Hausnummerierung in der Wiesenstraße (von Einmündung Karl-Marx-Straße in Richtung Wohngebiet „Schenkenteich“)

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Gommern beschließt die vom Bau- und Umweltausschuss vorgeschlagene Änderung der Straßenbezeichnung und Neunummerierung (Punkte 2 und 3) der Wiesenstraße vom Abzweig Karl-Marx-Straße in Richtung Wohngebiet „Schenkenteich“ mit der Aufnahme der Straßenbezeichnung und Hausnummerierung „Zum Osterberg“ 1 – 27 und „Wiesenweg“ 1 – 13 in den Territorialen Grundschlüssel (TGS) der Stadt Gommern.

Begründung:

Das in der Flur 9 der Gemarkung Gommern gelegene Flurstück 26/91 (Gelände des ehemaligen Umspannwerkes) wurde in 4 neue Flurstücke parzelliert. Aus dem Flurstück 26/91 entstanden die Flurstücke 10158, 10159, 10160 und 10161. Die 3 Flurstücke 10159, 10160 und 10161 sollen je mit einem Einfamilienhaus bebaut werden. Die Zuwegung zu den Baugrundstücken ist von der Wiesenstraße vorgesehen.

Die derzeit sehr ungeordnete Hausnummernvergabe im Bereich der Wiesenstraße vom Abzweig Karl-Marx-Straße in Richtung Wohngebiet „Schenkenteich“ ist bedingt durch die ständige Neuerschließung und Bebauung und bedarf einer dringenden Neuordnung in diesem Bereich. Da die 3 vorgenannten Baugrundstücke östlich von der Hausnummer 22 e und westlich von der Hausnummer 22 f eingegrenzt werden,

gestaltet sich eine Hausnummernvergabe über die Wiesenstraße sehr schwierig und würde durch den Zusatz der Buchstaben g, h und i wieder einen ungeordneten Verlauf zur Folge haben.

Der Bau- und Umweltausschuss schlug daher vor:

1. Die Wiesenstraße vom Abzweig Salzstraße bis zur Einmündung Karl-Marx-Straße bleibt in der Straßenbezeichnung und Hausnummerierung unverändert.
2. Für die bisherige Wiesenstraße vom Abzweig Karl-Marx-Straße in Richtung Wohngebiet „Schenkenteich“ mit den bisherigen Hausnummern 21 c, 21 d, 21 e, 22 b, 22 c, 22 d, 22 e, 22 f und 24 b einschließlich dem kleinen Abzweig der Wiesenstraße mit den bisherigen Hausnummern 23 e, 23 f und 23 g wird die Änderung der Straßenbezeichnung in „Wiesenweg“ mit den Hausnummern 1 – 27 vorgeschlagen.
3. Für den langen Abzweig der Wiesenstraße mit den Grundstücken Wiesenstraße 23, 23 a, 23 b, 23 c, 23 d, 23 h, 23 i, 23 k und dem Grundstück Kleine Wiesenstraße 2, welches die Zuwegung über den langen Abzweig der Wiesenstraße hat, wird die Änderung der Straßenbezeichnung in „Kienweg“ mit den Hausnummern 1 – 13 vorgeschlagen.

Dem anliegenden Plan ist die vorgesehene Änderung zu entnehmen. Für die Punkte 2 und 3 sind rechtsseitig die geraden und linksseitig die ungeraden Hausnummern angeordnet.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 12.09.2007 wurden folgende Straßenbezeichnungen vorgeschlagen:

zu Punkt 2 – Abzweig Karl-Marx-Straße in Richtung Wohngebiet „Schenkenteich“ - „Zum Osterberg“
zu Punkt 3 – langer Abzweig der Wiesenstraße - „Wiesenweg“.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt hat diese Änderung die Anschaffung neuer Straßennamenschilder zur Folge.

Für die Bürger, die eine neue Straßenbezeichnung und eine neue Hausnummer erhalten, entstehen Gebühren für die Beschaffung einer neuen Hausnummer, das Umschreiben der Fahrzeugpapiere und Portokosten für die Ummeldung bei den Versorgungsträgern und anderen Behörden und Institutionen.

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

gez. Nickel
Vorsitzender des Stadtrates

Anlage:

Plan zur vorgesehenen Änderung der Straßenbezeichnung und Neummerierung

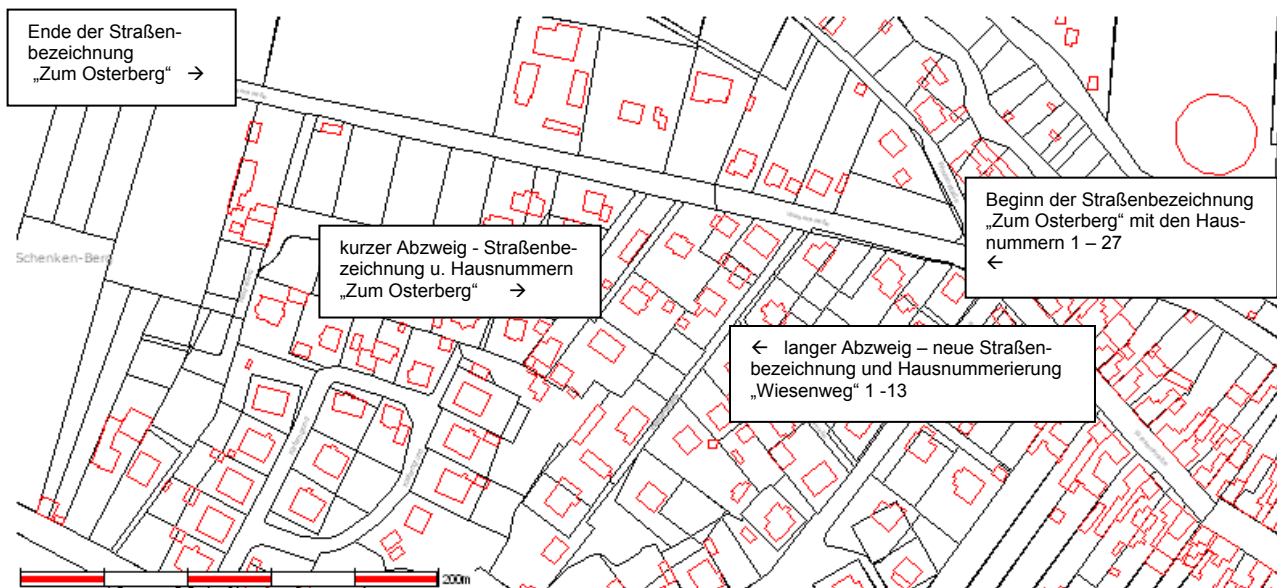
Anlagen zum Beschluss-Nr.: 0232/2007

1) Wiesenstraße – vom Abzweig Salzstraße bis zur Einmündung Karl-Marx-Straße

Dieser Bereich bleibt mit der Straßenbezeichnung und Hausnummerierung unverändert.



2) Wiesenstraße – vom Abzweig Karl-Marx-Straße in Richtung Wohngebiet „Schenkenteich“ mit dem kurzen und dem langen Abzweig
Dieser Bereich wird in der Straßenbezeichnung und Hausnummerierung geändert.



134

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Gerwisch

Bekanntmachung
Beschluss Nr. 37/ IV / 2007

Auslegung Entwurf 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Gerwisch
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Gerwisch hat in seiner Sitzung am 01.10.2007 die Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gerwisch beschlossen.

Geplant ist die Änderung der Ausweisung Sonderbaufläche in Wohnbaufläche entlang des Biederitzer Weges.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung mit Umweltbericht in der Zeit

vom 09.11.2007 bis 10.12.2007 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Heyrothsberge, Berlinerstraße 25, 39175 Heyrothsberge zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 16.10.2007

Im Auftrag

gez. Jantz

Fachbereichsleiterin

135

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser

Fachbereich 1

für Gemeinde Königsborn

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung § 10 VwZG und § 122 Abs.4 AO

Die Gemeinde Königsborn gibt hiermit öffentlich bekannt, dass der Duldungsbescheid und Haftungsbescheid vom 02. August 2007 der Frau Melanie Zelosko, zuletzt bekannte Anschrift 39175 Biederitz, Stählfeldstraße 15 a unter Aktenzeichen 030/9900332/10385/A002/B im Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Berliner Straße 25, Zimmer 9 eingesehen werden kann. Mit der öffentlichen Zustellung des Duldungsbescheides und Haftungsbescheides werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Möser, 11.10.2007

Im Auftrag

gez. Jantz

Fachbereichsleiterin

136

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser

Fachbereich 1

für Gemeinde Schermen

Bekanntmachung über die Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen (gem. § 4a BauGB)

Der Gemeinderat Schermen hat in seiner Sitzung am 09.10.2007 die Auslegung der 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes beschlossen.

Folgende Änderung soll durchgeführt werden:

Erweiterung der Sonderbaufläche „Sporthalle“ östlich des Tinselseweges

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen, sowie der Erläuterungsbericht dazu liegen

vom 09.11.2007 bis 10.12.2007

im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz/Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 16.10.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

137

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Hirtenwiese“, Gemeinde Lostau, (gem. §§ 3 und 4 BauGB)

Der Gemeinderat Lostau hat in seiner Sitzung am 16.10.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes „Hirtenwiese“ gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Hirtenwiese“ und die Begründung liegen

vom 09.11.2007 bis 10.12.2007

im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 17.10.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

138

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der 1. Änderung des
fortgeltenden Bebauungsplanes „Am Sportplatz“,
Gemeinde Hohenwarthe**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe am 16.10.2007 die 1. Änderung des **Bebauungsplanes „Am Sportplatz“**, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Am Sportplatz**“ kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Beginn der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltens geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1-2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

139

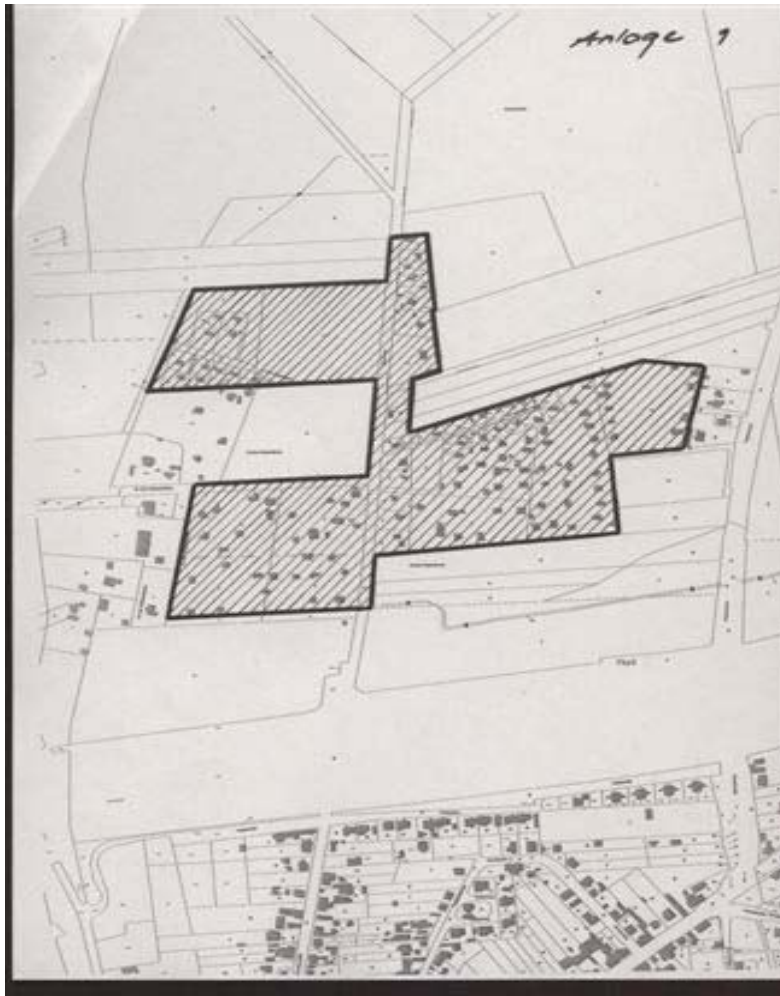
Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung
über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes
„Sondergebiet Wochenendhaus“,
Gemeinde Hohenwarthe, gem. § 2 Abs.1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 16.10.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Wochenendhaus“ beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

(Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)



gez. Jantz
Leiter Fachbereich 1

140

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey

Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „ Flurstück 10019 „ OT Derben/ Neuderben und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Vorentwurf des Bebauungsplans „ Flurstück 10019 „ OT Derben/ Neuderben

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 25.09.2007 die Aufstellung des **Bebauungsplans „ Flurstück 10019 „ OT Derben/ Neuderben** beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch erfolgt in der Zeit

vom 08.11.2007 – 28.11.2007

im Bürger-Info-Center, 39317 Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, zu folgenden Zeiten

Montag	07:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Während dieser Fristen besteht für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Elbe-Parey, 30.10.07

Zunder
Stellv. Bürgermeister

141

Gemeinde Prödel

**Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses
der Bürgeranhörung zur Eingemeindung der Gemeinde Prödel
in die Stadt Gommern**

Bürgeranhörung am 28.10.2007

Zahl der Abstimmungsberechtigten insgesamt	259
Zahl der Abstimmenden insgesamt	68
ungültige Stimmzettel	0
gültige Stimmzettel	68
gültige Stimmen	68

Auf die Fragestellung: „Sind Sie für die Eingemeindung der Gemeinde Prödel in die Stadt Gommern zum 01.01.2008?“

entfielen auf

die gültigen Stimmen mit **JA** **50**

die gültigen Stimmen mit **Nein** **18**

Der Abstimmungsausschuss der Gemeinde Prödel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2007 das Abstimmungsergebnis ermittelt und festgestellt.

Prödel, den 30.10.2007

gez. Michalek
Bürgermeister

142

Gemeinde Lübs

**Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses
des Bürgerentscheides zur Eingemeindung der Gemeinde Lübs
in die Stadt Gommern**

Bürgerentscheid am 28.10.2007

Zahl der Abstimmungsberechtigten insgesamt	350
--	-----

Zahl der Abstimmungsberechtigten am Abstimmungstag	161
ungültige Stimmzettel	0
gültige Stimmzettel	161

Auf die Fragestellung: „Sind Sie für die Eingemeindung der Gemeinde Lübs in die Stadt Gommern zum 01.01.2008?“

entfielen auf

die gültigen Stimmen mit **JA** **51**

die gültigen Stimmen mit **Nein** **110**

Die Mehrheit der gültigen Ja-Stimmen entspricht weniger als 25 von Hundert der Abstimmungsberechtigten.
Der Bürgerentscheid hat somit keinen Erfolg.

Der Abstimmungsausschuss der Gemeinde Lübs hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2007 das Wahlergebnis ermittelt und festgestellt.

Lübs, den 30.10.2007

gez. Rehse
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

143

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwasserbeitragssatzung-

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 18.11.2005 (GVBl. S. 698), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 21.06.2006 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **02.10.2007** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – in der Fassung vom 21.06.2006 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **02.10.2007** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 18.11.2005 (GVBl. S. 698), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 21.06.2006 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **16.02.1999** (Amtsblatt Nr. 3 vom 22.02.1999), einschließlich Satzungsänderung vom **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006) und **02.10.2007** folgende Satzung beschlossen:

2. § 4 Beitragsmaßstab

(1) unverändert

(2) Geschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.

Das erste Geschoss (Erdgeschoss) in Gebäuden, die vor Inkrafttreten der BauO LSA entsprechend den Anforderungen früheren Rechts errichtet wurden, ist auch dann ein Geschoss, wenn es die Mindesthöhen nach Satz 1 nicht erreicht.

Als Zahl der Geschosse gilt:

- a) Soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Geschosse.
- b) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Geschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. (3) BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, **wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird.**
- c) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Geschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, **wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird.**
- d) bis k) unverändert

(3) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- a) bis d) unverändert
- e) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan **die Nutzung als Wochenendhausgebiet** oder eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. **Dauerkleingärten**, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - **nicht aber Sportplätze** und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche.
- f) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan die Nutzung **als Sportplatz** oder als Friedhof festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2
- g) unverändert

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 02.10.2007

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

144

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwasserbeseitigungssatzung (dezAWBes) -

Präambel

Aufgrund der §§ 8 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert am 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) in der Fassung vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert am 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 11.10.2005 hat die Versammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **02.10.2007** folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) in der Fassung vom 19.12.2006 wird durch Beschluss der Versammlung vom **02.10.2007** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund der §§ 8 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), des § 9 des Abwas-

serabgabengesetzes (AbwAG) vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert am 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) in der Fassung vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert am 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 11.10.2005 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), einschließlich Satzungsänderungen vom **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001; Euro-Anpassungssatzung), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **19.12.2006** (Amtsblatt Nr. 22 vom 29.12.2006) und **02.10.2007** folgende Satzung beschlossen:

2. § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) bis (6) unverändert
- (7) Die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986, DIN 4261, **DIN EN 12566, DIN EN 1610, DIN EN 752 Teil 1-7 und DIN EN 12056 Teil 1-5** zu errichten und zu betreiben. Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren kann und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Hindernisse entleert werden kann. **Der Nutzin- halt von abflusslosen Sammelgruben soll nach dem zu erwartenden Abwasseranfall so bemessen werden, dass die Entleerung im Monatsrhythmus erfolgt.** In die Grundstücksentwässerungs- anlage dürfen die im § 6 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

3. § 9 Anzeige- und Mitteilungspflichten, Mängelbeseitigung

- (1) bis (6) unverändert
- (7) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat dem Verband das Vorhandensein **bzw. die Errichtung** von Grundstücksentwässerungsanlagen anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (8) und (9) unverändert

4. § 12 Erhebung von Gebühren

- (1) unverändert
- (2) Die Höhe der Gebühr beträgt:
für Sammelgruben: 18,00 Euro / **Grundstück** pro Jahr
für Kleinkläranlagen: 18,00 Euro / **Grundstück** pro Jahr

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasser- verbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) – tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Ab-

wasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) neu bekannt zu machen.

Genthin, den 02.10.2007

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

145

Teilnehmergemeinschaft des
Bodenordnungsverfahrens Warchau/Gollwitz
-Flurbereinigungsbehörde- Der Vorstand

Bodenordnungsverfahren „Feldlage Warchau/Gollwitz“

Land: Brandenburg
Landkreis: Potsdam-Mittelmark
Aktenzeichen: 1/002/C

Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Bodenordnungsverfahren „Feldlage Warchau/Gollwitz“ werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 298) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 22. Mai 2007 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in den Flurneuordnungsgemeinden aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden nicht erhoben.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarte und der Beschlüsse über Zu- und Abschlüsse liegen in der Zeit

vom **01.11.2007 bis 01.12.2007**
bei der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Warchau/Gollwitz in den Räumen des Gemeinschaftshauses in

14789 Rosenau, Warchauer Dorfstraße 3,
nach tel. Abstimmung unter 033839/60524 mit der
Vorstandsvorsitzenden, Frau Rahn

aus und können dort eingesehen werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme durch die Beteiligten während der allgemeinen Geschäftszeiten

im Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang
Tel. 033232-30100

und

im Amt Wusterwitz – Bauamt -
August- Bebel-Straße 10
Tel. 033839-6690.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Warchau/Gollwitz beim **Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF), Dienstsitz Brieselang, Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rosenau, den 10.10.2007

Rahn
(Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft)

146

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Burg, Niegripper Chaussee 38 a, 39288 Burg

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15 kV-Mittelspannungsleitung L34

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Pietzpuhl	4	16/46 und 10021

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

vom 30.10.2007 bis zum 27.11.2007 im Raum 319 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 sind von Dienstag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

147

Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft
mbH Gommern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Gommern für das Geschäftsjahr 2006

1. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 01/ 2007 vom 17. September 2007 wird der von der VHL Vahle & Langholz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Zweigniederlassung Berlin am 10. Juni 2007 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 festgestellt.
Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.735,51 € wird mit den Gewinnvortrag verrechnet. Der Geschäftsführerin Frau Deuschle wird Entlastung erteilt.
2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Unseren Bericht haben wir auftragsgemäß in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:
„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Gommern mit Sitz in Gommern, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.
Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsver-

trages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, 10. Juni 2007

VHL Vahle & Langholz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Berlin
gez. Peter Vahle
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2006 und der Lagebericht werden gemäß § 121 Absatz 1 Ziffer 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom 05. November 2007 bis 13. November 2007 zur Einsichtnahme in der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Gommern, Magdeburger Straße 26 a, in den Räumen der Geschäftsführung, öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 27. September 2007

gez. Deuschle
Geschäftsführerin

148

Wohnungsgesellschaft mbH Gommern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungs GmbH Gommern für das Geschäftsjahr 2006

1. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 05/ 2007 vom 19. September 2007 wird der vom Wirtschaftsprüfer Herrn Dipl.-Kfm. Jürg Kirstgen, Mayen am 05. Juni 2007 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 mit einem Jahresfehlbetrag von 321.580,61 EUR festgestellt. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 321.580,61 EUR wird gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 06/ 2007 vom 19. September 2007 auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Aufsichtsrat wird gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 04/ 2007 vom 19. September 2007 Entlastung erteilt.
Aufgrund der Ausführungen des Wirtschaftsprüfers im Bericht 2006, insbesondere im Abschnitt F, hat die Gesellschafterversammlung mit Beschluss Nr. 07/ 2007 vom 19. September 2007 beschlossen, den ehemaligen Geschäftsführer bis zur endgültigen Klärung vorerst nicht zu entlasten. Für den Zeitraum vom 01. Oktober 2006 bis 31. Dezember 2006 wird der neuen Geschäftsführerin Entlastung erteilt.
2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:
Ich habe dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2006 gemäß den Anlagen 1.1 bis 1.4 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:
„Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Gommern, für das zum 31. Dezember 2006 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.
Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf

die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weise ich auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in den Abschnitten D. und F. dargestellt, dass der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund angespannter Liquidität bedroht und nur bei Bereitstellung zusätzlicher liquider Mittel gesichert ist.

Mayen, 05. Juni 2007

gez. Kirstgen
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2006 und der Lagebericht werden gemäß § 121 Absatz 1 Ziffer 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom 05. November 2007 bis 13. November 2007 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Albert-Schweitzer-Str. 12 a öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 27. September 2007

gez. Meyer
Geschäftsführerin

149

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

26.09.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Gübs
Flur(en) 1 – 7

in der Gemeinde Gübs
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.11.2007 bis 13.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 – 13.00 Uhr
Di, 8.00 – 18.00 Uhr
Fr, 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

0180 5 001996*

Fax : 0391 567-8686

E-Mail : service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

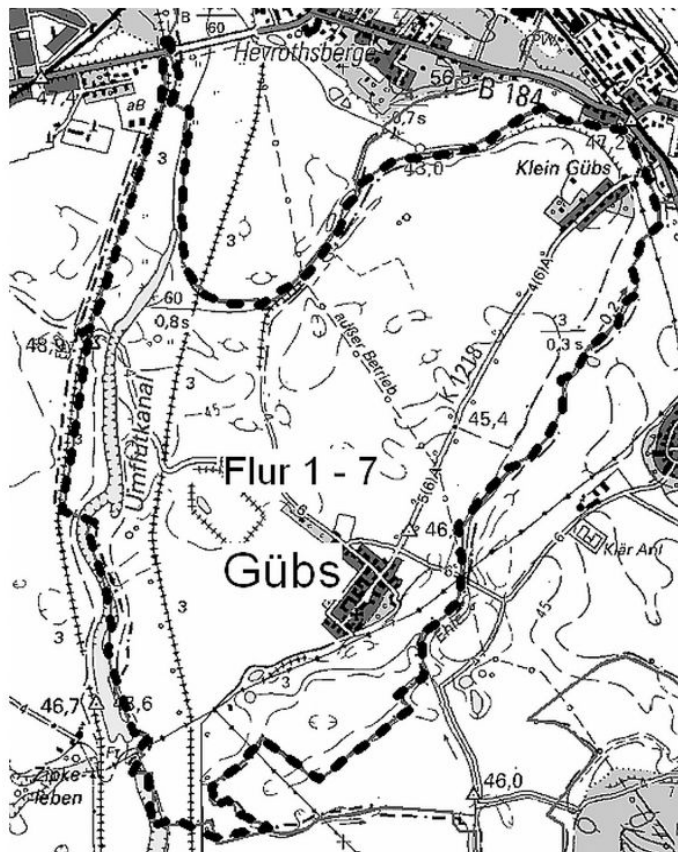
Internet : www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebiet: -----

Gemarkung: Gübs



Die Karte hat keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom
15.09.2004 GVBL. S.716)

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Königsborn

Flur(en) 1 – 2

in der Gemeinde Königsborn
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.11.2007 bis 13.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 – 13.00 Uhr

Di, 8.00 – 18.00 Uhr

Fr, 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

0180 5 001996*

Fax : 0391 567-8686

E-Mail : service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

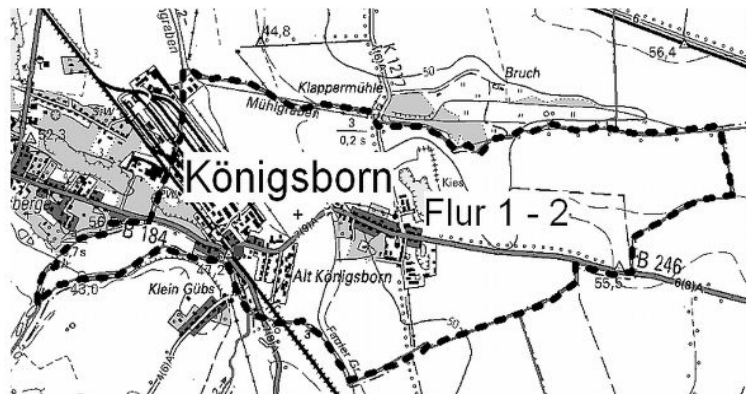
Internet : www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebiet: -----

Gemarkung: Königsborn



Die Karte hat keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom
15.09.2004 GVBL. S.716)

151

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

26.09.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Pietzpuhl

Flur(en) 1 – 10

in der Gemeinde Pietzpuhl

Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.11.2007 bis 13.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 – 13.00 Uhr

Di, 8.00 – 18.00 Uhr

Fr, 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
0180 5 001996*

Fax : 0391 567-8686

E-Mail : service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

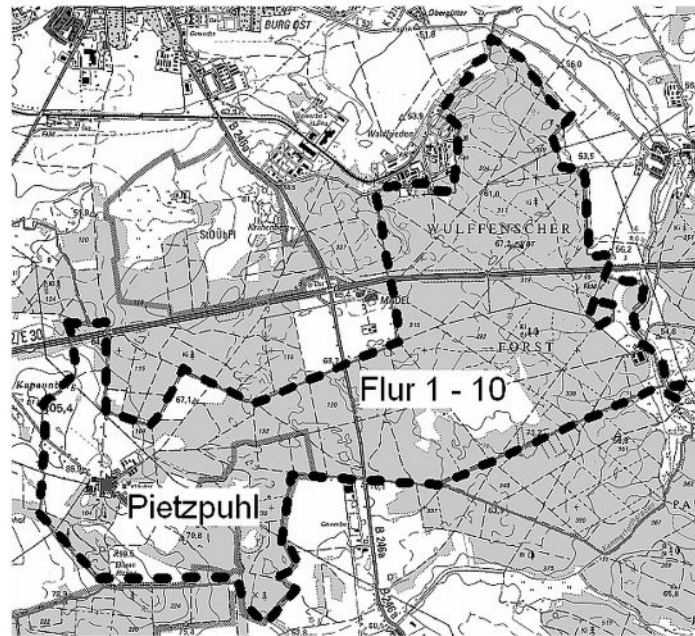
Internet : www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebiet: -----

Gemarkung: Pietzpuhl



Die Karte hat keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom
15.09.2004 GVBL. S.716)

152

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

26.09.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Woltersdorf

Flur(en) 1 – 5

in der Gemeinde Woltersdorf
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.11.2007 bis 13.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 – 13.00 Uhr

Di, 8.00 – 18.00 Uhr

Fr, 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

0180 5 001996*

Fax : 0391 567-8686

E-Mail : service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

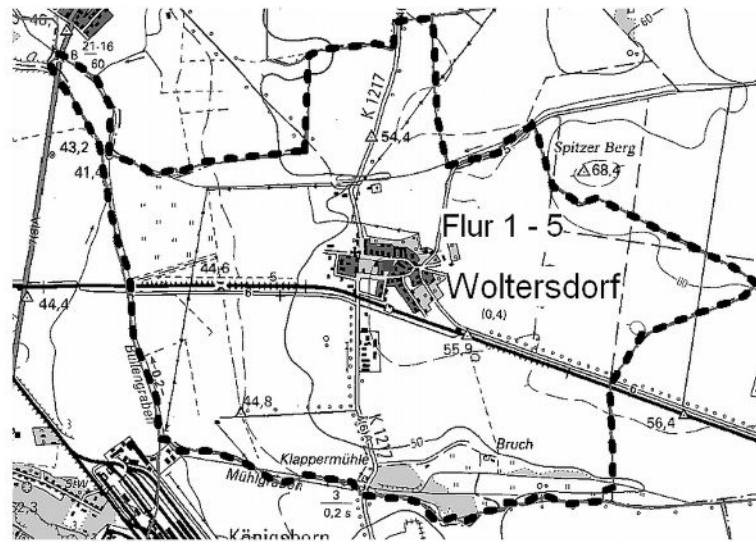
Internet : www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebiet: -----

Gemarkung: Woltersdorf



Die Karte hat keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom
15.09.2004 GVBL. S.716)

153

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

26.09.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Biederitz

Flur(en) 1 – 5

in

der Gemeinde Biederitz
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.11.2007 bis 13.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 – 13.00 Uhr

Di, 8.00 – 18.00 Uhr

Fr, 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

0180 5 001996*

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

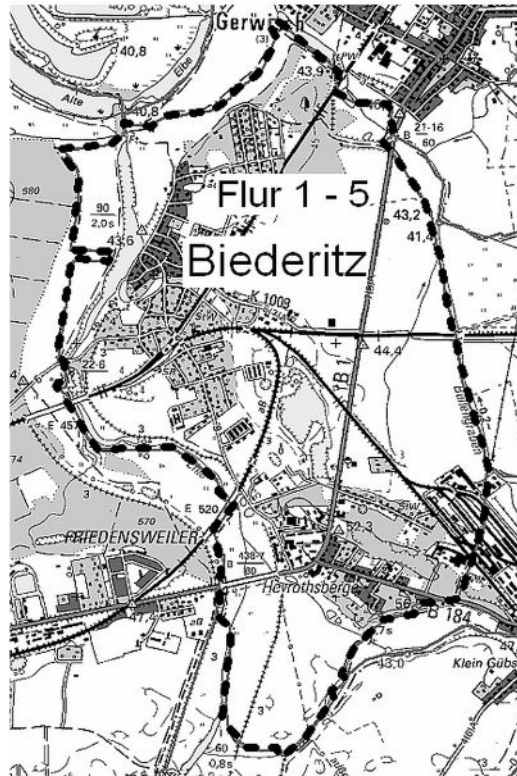
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebiet: -----

Gemarkung: Biederitz



Die Karte hat keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom 15.09.2004 GVBL S.716)

154

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

26.09.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Hohenwarthe

Flur(en) 1 – 6

in der Gemeinde Hohenwarthe
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.11.2007 bis 13.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

0180 5 001996*

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

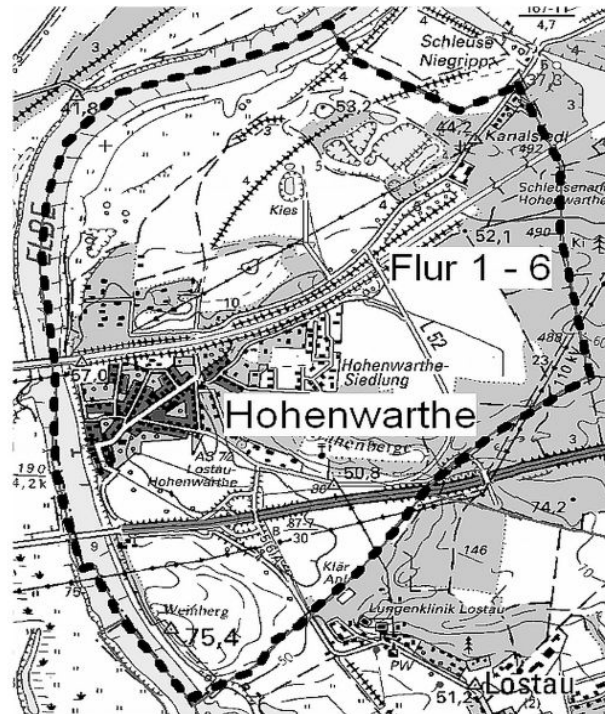
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebiet: -----

Gemarkung: Hohenwarthe



Die Karte hat keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom 15.09.2004 GVBL. S.716)

155

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

26.09.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Menz

Flur(en) 1 – 4

in der Stadt Gommern
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoin-

formation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.11.2007 bis 13.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

0180 5 001996*

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

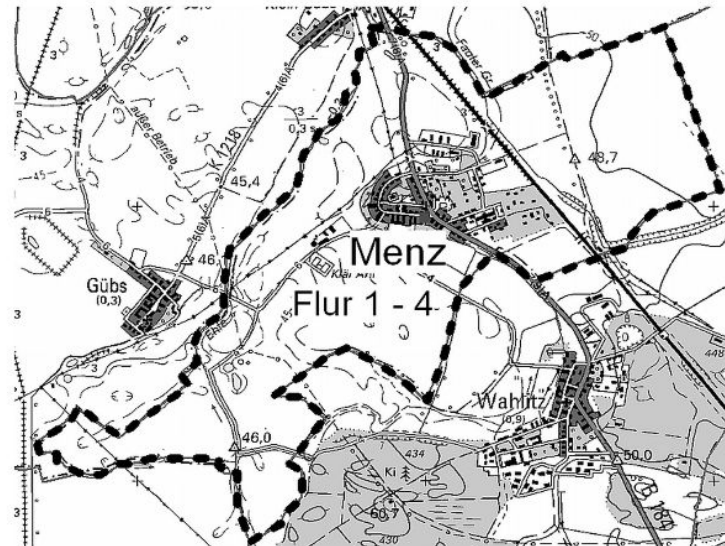
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebiet: -----

Gemarkung: Menz



formation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.11.2007 bis 13.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

0180 5 001996*

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

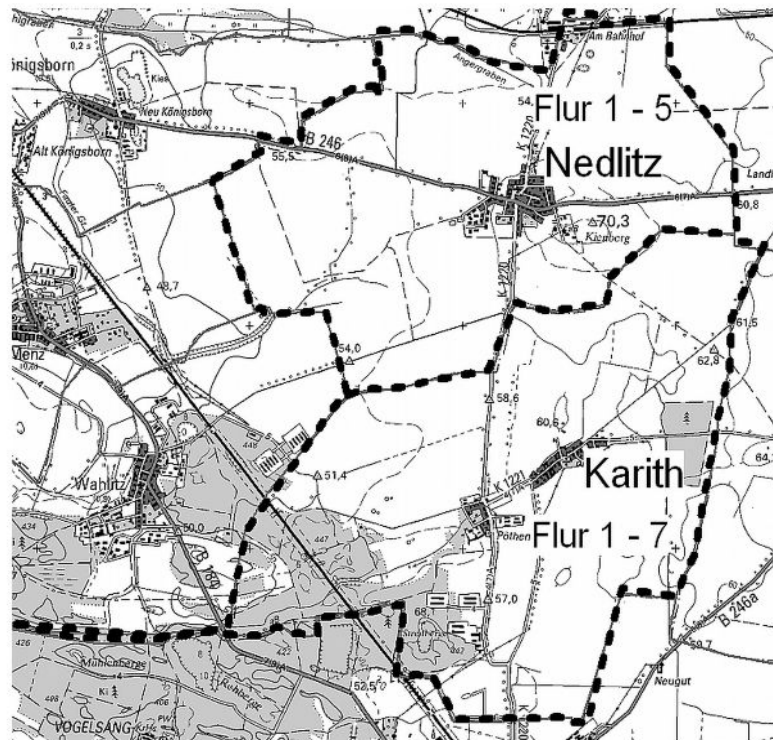
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebiet: -----

Gemarkung: Nedlitz, Karith



Die Karte hat keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom
15.09.2004 GVBL. S.716)

157

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

26.09.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Gerwisch

Flur(en) 1 - 7

in der Gemeinde Gerwisch
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoin-

formation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.11.2007 bis 13.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

0180 5 001996*

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

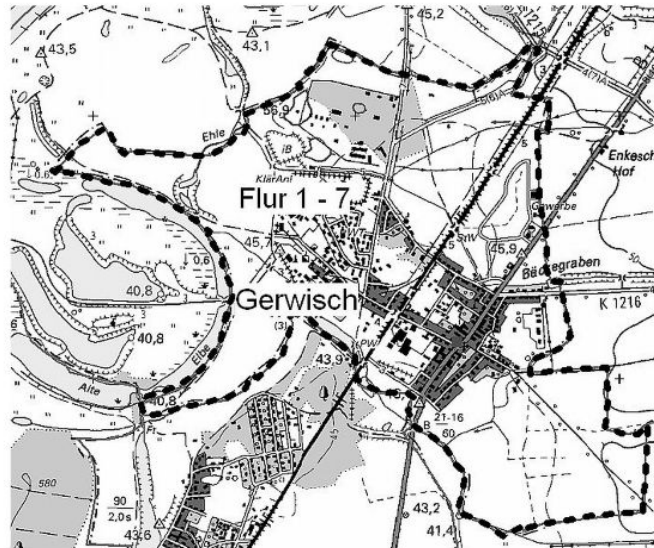
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebiet: -----

Gemarkung: Gerwisch



Die Karte hat keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom 15.09.2004 GVBL. S.716)

158

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

26.09.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Körbelitz

Flur(en) 1 – 11

in der Gemeinde Körbelitz
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.11.2007 bis 13.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

0180 5 001996*

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

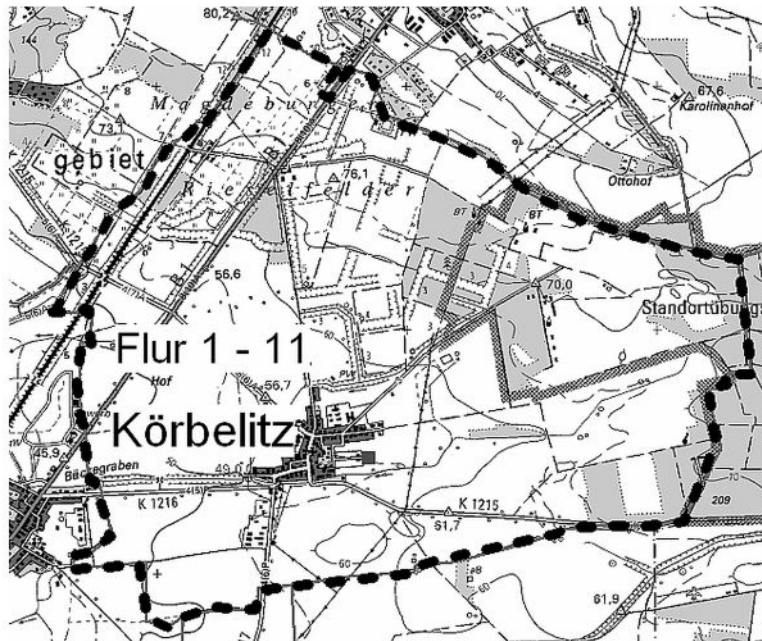
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebiet: -----

Gemarkung: Körbelitz



Die Karte hat keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom 15.09.2004 GVBL. S.716)

159

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

26.09.007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Möser

Flur(en) 1 – 8

in der Gemeinde Möser
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.11.2007 bis 13.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

0180 5 001996*

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

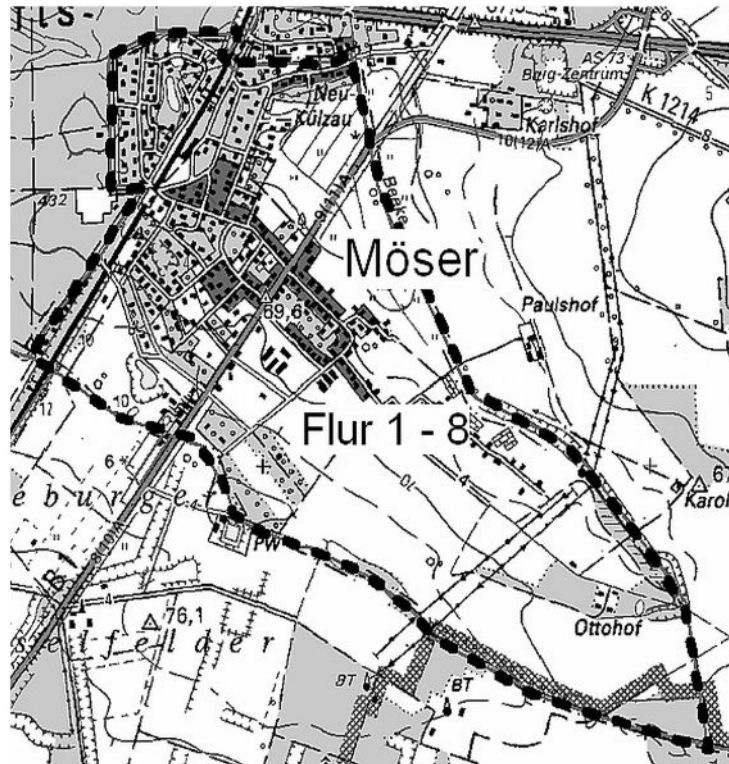
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebiet: -----

Gemarkung: Möser



Die Karte hat keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S.716)

160

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

28.09.2007

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Lostau

Flur(en) 1 – 10

in

der Gemeinde Lostau

Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.11.2007 bis 13.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do	8.00 – 13.00 Uhr
Di	8.00 – 18.00 Uhr
Fr	8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996*
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

28.09.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Lostau

Flur(en) 1–10

in der Gemeinde Lostau
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.11.2007 bis 13.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

0180 5 001996*

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

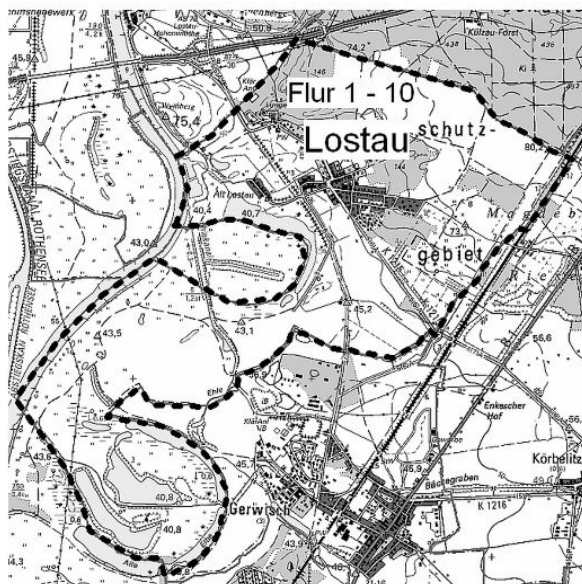
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebiet: -----

Gemarkung: LOSTAU



Die Karte hat keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom
15.09.2004 GVBL S.716)

161

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

28.09.2007

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Leitzkau

Flur(en) 1 – 16

in der Stadt Gommern
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.11.2007 bis 13.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do	8.00 – 13.00 Uhr
Di	8.00 – 18.00 Uhr
Fr	8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996*
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

28.09.2007

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung Leitzkau

Flur(en) 1 – 16

in der Stadt Gommern
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.11.2007 bis 13.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

0180 5 001996*

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

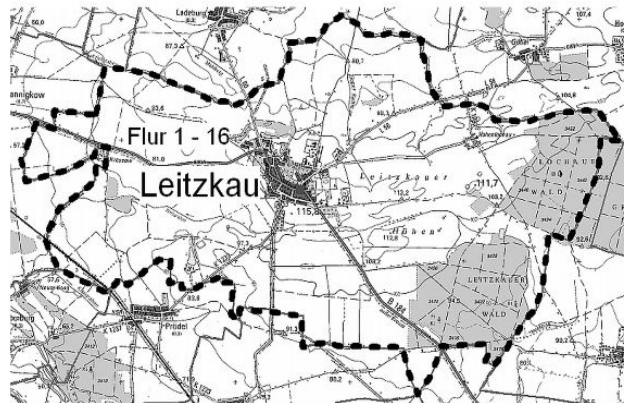
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebiet: -----

Gemarkung: Leitzkau



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom
15.09.2004 GVBl. S. 716)

162

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

28.09.2007

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Wahlitz und Gommern

Flur(en) 1- 5 und 1-13

in

der Stadt Gommern
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.11.2007 bis 13.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do	8.00 – 13.00 Uhr
Di	8.00 – 18.00 Uhr
Fr	8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996*
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

28.09.2007

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung Wahlitz und Gommern
Flur(en) 1- 5 und 1-13

in der Stadt Gommern
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit
vom 14.11.2007 bis 13.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

0180 5 001996*

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

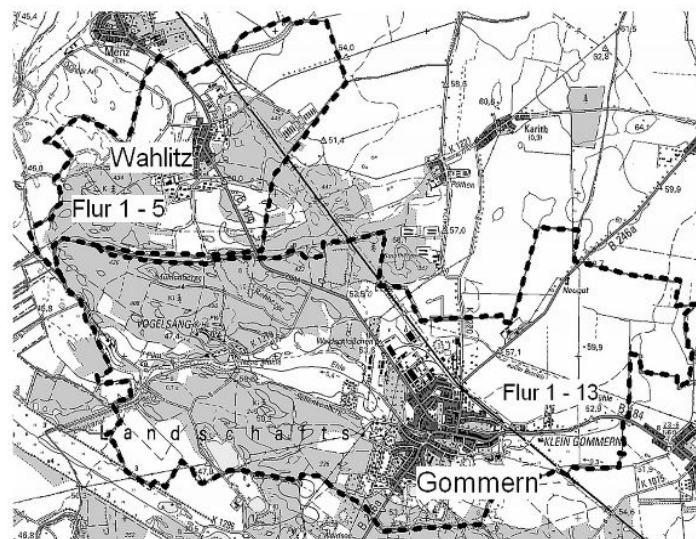
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebiet: -----

Gemarkung: Wahlitz, Gommern



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom
15.09.2004 GVBL. S. 716)

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

28.09.2007

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Vehlitz

Flur(en) 1 – 7

in der Stadt Gommern
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.11.2007 bis 13.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do	8.00 – 13.00 Uhr
Di	8.00 – 18.00 Uhr
Fr	8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996*
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

28.09.2007

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung Vehlitz

Flur(en) 1 – 7

in der Stadt Gommern
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.11.2007 bis 13.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

0180 5 001996*

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

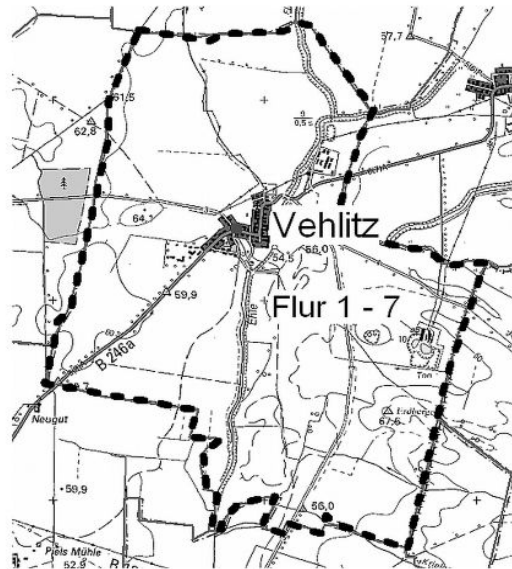
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebiet: -----

Gemarkung: Vehlitz



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom 15.09.2004 GVBL. S. 716)

164

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

28.09.2007

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Mangelsdorf

Flur(en) 1 – 5

in der Stadt Jerichow
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.11.2007 bis 13.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do	8.00 – 13.00 Uhr
Di	8.00 – 18.00 Uhr
Fr	8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996*
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

28.09.2007

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung Mangelsdorf

Flur(en) 1 – 5

in

der Stadt Jerichow
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit
vom 14.11.2007 bis 13.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

0180 5 001996*

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

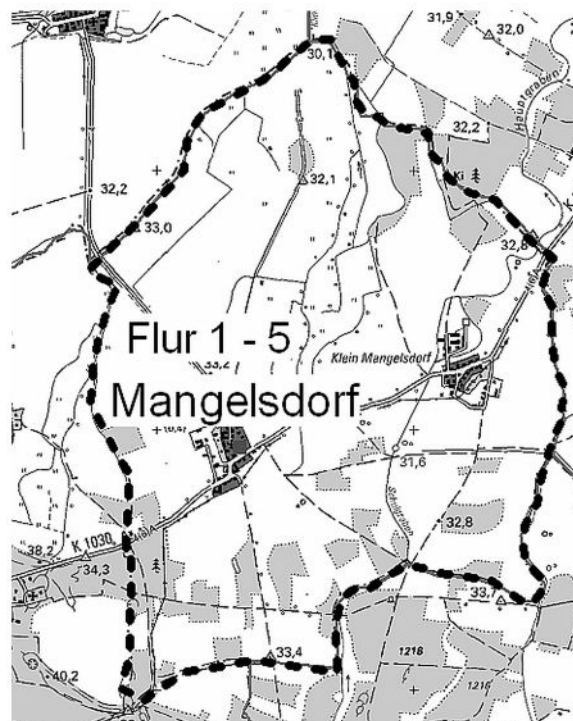
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebiet: -----

Gemarkung: Mangelsdorf



Die Karte hat keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom
15.09.2004 GVBL S.716)

165

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

09.10.2007

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Dornburg

Flur(en) 1 – 7

in der Stadt Gommern
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.11.2007 bis 13.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do	8.00 – 13.00 Uhr
Di	8.00 – 18.00 Uhr
Fr	8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996*

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

09.10.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Dornburg

Flur(en) 1 – 7

in

der Stadt Gommern
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.11.2007 bis 13.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

0180 5 001996*

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

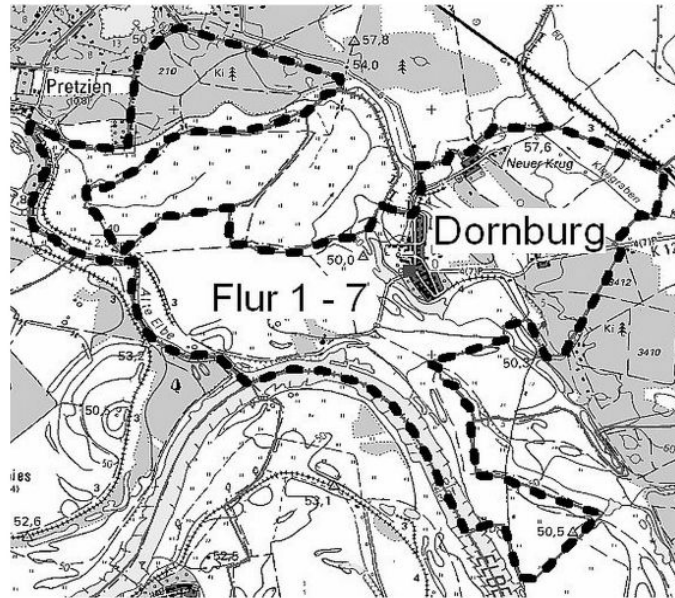
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebietsgrenze: -----

Gemarkung: Dornburg



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 716)

166

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

09.10.2007

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Schlagenthin

Flur(en) 1 – 5

in der Gemeinde Schlagenthin
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.11.2007 bis 13.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do	8.00 – 13.00 Uhr
Di	8.00 – 18.00 Uhr
Fr	8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996*

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

09.10.2007

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung Schlagenthin

Flur(en) 1 – 5

in der Gemeinde Schlagenthin
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.11.2007 bis 13.12.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
0180 5 001996*

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

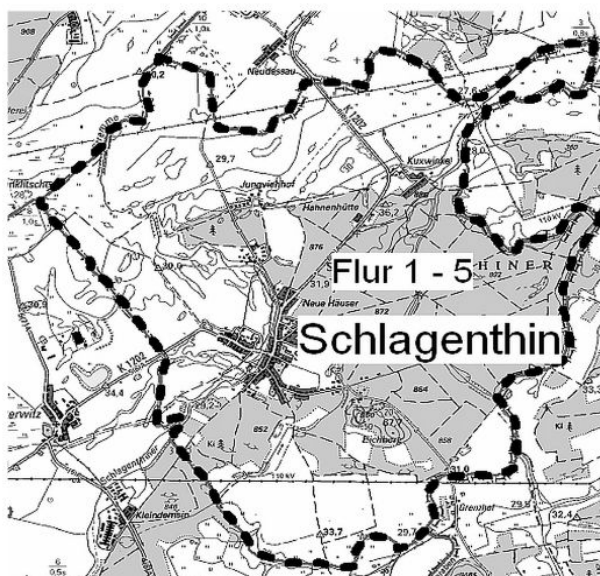
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebietsgrenze: -----

Gemarkung: Schlagenthin



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke
gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und
Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom
15.09.2004 GVBL. S. 716)

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.